Landratsamt Landkreis Leipzig
Sozialamt – Bereich Elterngeld
Brauhausstraße 8
04552 Borna

Bei handschriftlichen Eintragungen:
Bitte füllen Sie den Antrag mit einem schwarz schreibenden Stift gut leserlich aus.

Antrag auf Elterngeld

für Geburten ab dem 01.04.2024

1. Angaben zum Kind

1.A Name

Vorname(n)

Nachname

Geburtsurkunde des Kindes beifügen: die spezielle Geburtsurkunde **zur Beantragung von Elterngeld** im Original **(keine Kopie)**

Bei Zwillingen, Drillingen oder Mehrlingen: Wie viele Kinder wurden insgesamt geboren?

insgesamt wurden ____ Kinder geboren
Anzahl

Geburtsurkunden der Kinder beifügen: die spezielle Geburtsurkunde **zur Beantragung von Elterngeld** im Original **(keine Kopien)**

1.B Geburtsdatum

Geburtsdatum

Tag Monat Jahr

Kreuzen Sie an, falls eine der folgenden Aussagen auf Ihr Kind zutrifft:

☐ Mein Kind wurde besonders früh geboren, das heißt mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin

Welcher Geburtstermin wurde ursprünglich errechnet?

Tag Monat Jahr

Ärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers beifügen

☐ Mein Kind hat eine Behinderung

Ärztliche Bescheinigung beifügen

1.C Weitere Kinder im Haushalt

Wie viele Kinder leben in Ihrem Haushalt? Bitte zählen Sie alle Kinder, die bei Ihnen leben – egal, ob diese mit Ihnen verwandt sind oder nicht.

☐ keine

☐ insgesamt ____ weitere Kinder
Anzahl

Tipp:

Falls Sie Fragen zu **diesem Antrag** haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Elterngeldstelle. Die für Sie zuständige Elterngeldstelle finden Sie im Internet unter .....

Viele Informationen zu diesem Antrag finden Sie auch in der Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“. Die Broschüre finden Sie ebenfalls online:

Einige Ihrer Angaben müssen Sie mit Nachweisen belegen.

Diese sind an den jeweiligen Stellen mit Nachweis-Symbol markiert.

Bitte reichen Sie die erforderlichen Nachweise als Kopie ein. Nur die Geburtsurkunde muss im Original vorgelegt werden.

2. Angaben zu den Eltern

2.A Alleinerziehende

Wenn Sie Ihr Kind alleine erziehen, gibt es in diesem Antrag unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen für Sie:
Sie müssen keine Angaben zum anderen Elternteil machen (siehe Abschnitt 2.B) und
Sie können Elterngeld-Leistungen beanspruchen, die sonst nur möglich sind, wenn beide Elternteile Elterngeld beantragen (siehe Abschnitt 11)

Trifft eine der folgenden Aussagen auf Sie zu?

☐ Ich bin **alleinerziehend**, weil ich die beiden folgenden Voraussetzungen erfülle:
- der andere Elternteil wohnt weder mit mir noch dem Kind zusammen und
- ich habe Steuerklasse II oder sonst Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

☐ Für den anderen Elternteil ist es **unmöglich, das Kind zu betreuen** (zum Beispiel aufgrund einer Krankheit oder Behinderung)

☐ Die Betreuung durch den anderen Elternteil würde das **Wohl des Kindes gefährden**

Tipp:
Bei Fragen zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt, Ihre Steuerberaterin oder Ihren Steuerberater.

2.B Angaben zu den Elternteilen

Die Fragen an den anderen Elternteil müssen **immer** beantwortet werden – auch wenn Sie nur für einen Elternteil Elterngeld beantragen. Eine Ausnahme gibt es nur, wenn Sie in Abschnitt 2.A etwas angekreuzt haben: Dann müssen Sie keine Fragen an den anderen Elternteil beantworten.

Fragen an Sie

Vorname(n)

Nachname(n)

Geburtsdatum

Tag Monat Jahr

Geschlecht

☐ weiblich

☐ männlich

☐ divers

☐ ohne Angabe (nach Personenstandsgesetz)

Steuer-Identifikationsnummer

Fragen an den anderen Elternteil

Vorname(n)

Nachname(n)

Geburtsdatum

Tag Monat Jahr

Geschlecht

☐ weiblich

☐ männlich

☐ divers

☐ ohne Angabe (nach Personenstandsgesetz)

Steuer-Identifikationsnummer

Ihre **Steuer-Identifikationsnummer** (Steuer-IdNr.) finden Sie zum Beispiel auf folgenden Dokumenten:
- Einkommensteuerbescheid
- Lohnsteuer-Bescheinigung
- Schreiben „Zuteilung der Identifikationsnummer“ vom Bundeszentralamt für Steuern

2.C Wohnsitz/Aufenthalt

Fragen an Sie

Haben Sie Ihren dauerhaften Wohnsitz in Deutschland?

☐ Ja

Seit wann leben Sie in Deutschland?

☐ seit meiner Geburt

☐ seit

Tag Monat Jahr

Fragen an den anderen Elternteil

Haben Sie Ihren dauerhaften Wohnsitz in Deutschland?

☐ Ja

Seit wann leben Sie in Deutschland?

☐ seit meiner Geburt

☐ seit

Tag Monat Jahr

Welche Adresse haben Sie?

Straße | Hausnr.

Postleitzahl | Ort

Adresszusatz

☐ Nein, ich lebe in...

Staat

Welche Adresse haben Sie?

Warum halten Sie sich im Ausland auf?
(Beispiel: als Arbeitnehmer entsandt)

Mein Aufenthalt ist ...

☐ befristet:

von | bis

Tag Monat Jahr | Tag Monat Jahr

beifügen, falls vorhanden:

- **Bescheinigung Ihres Dienstherren oder Arbeitgebers** über Ihre Entsendung
- **Bescheinigung des Dienstherren** über Ihre Abordnung, Versetzung oder Kommandierung
- **Nachweis der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder EU-Institution** oder
- **Bescheinigung des entsendenden Missionswerks oder** der **Missionsgesellschaft** oder
- **Bescheinigung des anerkannten Trägers des Entwicklungsdienstes**

☐ unbefristet seit

Tag Monat Jahr

Haben Sie einen Arbeitsvertrag nach deutschem Recht?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja: Wo hat Ihr deutscher Arbeitgeber seinen Sitz?

Postleitzahl | Ort

Welche Adresse haben Sie?

☐ Ich wohne mit dem anderen Elternteil zusammen und habe dieselbe Anschrift (keine weiteren Angaben zur Adresse nötig)

Straße | Hausnr.

Postleitzahl | Ort

Adresszusatz

☐ Nein, ich lebe in...

Staat

Welche Adresse haben Sie?

Warum halten Sie sich im Ausland auf?
(Beispiel: als Arbeitnehmer entsandt)

Mein Aufenthalt ist ...

☐ befristet:

von | bis

Tag Monat Jahr | Tag Monat Jahr

beifügen, falls vorhanden:

- **Bescheinigung Ihres Dienstherren oder Arbeitgebers** über Ihre Entsendung
- **Bescheinigung des Dienstherren** über Ihre Abordnung, Versetzung oder Kommandierung
- **Nachweis der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder EU-Institution** oder
- **Bescheinigung des entsendenden Missionswerks oder** der **Missionsgesellschaft** oder
- **Bescheinigung des anerkannten Trägers des Entwicklungsdienstes**

☐ unbefristet seit

Tag Monat Jahr

Haben Sie einen Arbeitsvertrag nach deutschem Recht?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja: Wo hat Ihr deutscher Arbeitgeber seinen Sitz?

Postleitzahl | Ort

Hat das Kind dieselbe Adresse wie Sie?

(Falls das Kind umgezogen ist: Hier geht es um die Adresse, die das Kind hatte, als Sie oder der andere Elternteil zum ersten Mal einen Elterngeld-Antrag für dieses Kind gestellt haben.)

☐ Ja

☐ Nein, es hat dieselbe Adresse wie der andere Elternteil; diese Adresse ist oben in der rechten Spalte eingetragen

☐ Nein, es hat folgende Adresse:

Straße | Hausnr.

Postleitzahl | Ort

2.D Arbeit im Ausland

Fragen an Sie

Haben Sie einen Arbeitsvertrag nach ausländischem Recht?

☐ Ja ☐ Nein

Sind Sie Mitglied der NATO-Truppe oder des zivilen Gefolges?

☐ Ja beifügen, falls vorhanden: Nachweis über die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit in Deutschland ☐ Nein

Sind Sie Mitglied in einer diplomatischen Mission/konsularischen Vertretung oder dort beschäftigt?

☐ Ja ☐ Nein

Fragen an den anderen Elternteil

Haben Sie einen Arbeitsvertrag nach ausländischem Recht?

☐ Ja ☐ Nein

Sind Sie Mitglied der NATO-Truppe oder des zivilen Gefolges?

☐ Ja beifügen, falls vorhanden: Nachweis über die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit in Deutschland ☐ Nein

Sind Sie Mitglied in einer diplomatischen Mission/konsularischen Vertretung oder dort beschäftigt?

☐ Ja ☐ Nein

2.E Antragstellende

Für wen beantragen Sie Elterngeld?

☐ für beide Elternteile

☐ für mich, der andere Elternteil entscheidet später

☐ für mich, der andere Elternteil hat bereits Elterngeld beantragt

☐ nur für mich

2.F Staatsangehörigkeit

Ab hier müssen die Fragen an den anderen Elternteil nur beantwortet werden, wenn Sie oben „für beide Elternteile“ gewählt haben. Der andere Elternteil muss den Antrag jedoch unterschreiben, siehe Abschnitt 16.D.

Fragen an Sie

Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

☐ die deutsche Staatsangehörigkeit

☐ die Staatsangehörigkeit
- eines Staates der Europäischen Union (EU) oder
- der Schweiz oder
- eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR),

und zwar von

Wurde Ihnen die Freizügigkeit entzogen oder läuft ein Verfahren, um Ihnen die Freizügigkeit zu entziehen?

☐ Ja ☐ Nein

☐ die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates

Fragen an den anderen Elternteil

Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

☐ die deutsche Staatsangehörigkeit

☐ die Staatsangehörigkeit
- eines Staates der Europäischen Union (EU) oder
- der Schweiz oder
- eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR),

und zwar von

Wurde Ihnen die Freizügigkeit entzogen oder läuft ein Verfahren, um Ihnen die Freizügigkeit zu entziehen?

☐ Ja ☐ Nein

☐ die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates

Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören neben den EU-Staaten auch Island, Liechtenstein und Norwegen.

und zwar von

Nachweis über Ihr Aufenthaltsrecht beifügen, zum Beispiel: Kopie von Ihrem elektronischen Aufenthaltstitel

☐ ich bin staatenlos/meine Staatsangehörigkeit ist ungeklärt

Nachweis über Ihr Aufenthaltsrecht beifügen, zum Beispiel: Kopie von Ihrem elektronischen Aufenthaltstitel

und zwar von

Nachweis über Ihr Aufenthaltsrecht beifügen, zum Beispiel: Kopie von Ihrem elektronischen Aufenthaltstitel

☐ ich bin staatenlos/meine Staatsangehörigkeit ist ungeklärt

Nachweis über Ihr Aufenthaltsrecht beifügen, zum Beispiel: Kopie von Ihrem elektronischen Aufenthaltstitel

2.G Familienstand

Fragen an Sie

Ich bin...

☐ verheiratet

Mit dem anderen Elternteil?

☐ Ja ☐ Nein

☐ verpartnert (in eingetragener Lebenspartnerschaft)

Mit dem anderen Elternteil?

☐ Ja ☐ Nein

☐ geschieden

☐ verwitwet

☐ ledig

Fragen an den anderen Elternteil

Ich bin...

☐ verheiratet

☐ verpartnert (in eingetragener Lebenspartnerschaft)

☐ geschieden

☐ verwitwet

☐ ledig

3. Beziehung zum Kind

3.A Betreuung des Kindes

Fragen an Sie

Lebt das Kind mit Ihnen im selben Haushalt und wird von Ihnen betreut und erzogen?

☐ Ja ☐ Nein

Fragen an den anderen Elternteil

Lebt das Kind mit Ihnen im selben Haushalt und wird von Ihnen betreut und erzogen?

☐ Ja ☐ Nein

Falls das Kind nicht in Ihrem Haushalt lebt oder nicht von Ihnen betreut und erzogen wird, haben Sie wahrscheinlich keinen Anspruch auf Elterngeld. Sie können trotzdem einen Antrag stellen und dies prüfen lassen.

3.B Eltern-Kind-Beziehung

Fragen an Sie

Das Kind ist ...

☐ mein leibliches Kind

beifügen, falls Sie nicht auf der Geburtsurkunde stehen:
- **Nachweis über Anerkennung** oder **Feststellung der Vaterschaft** oder
- **Nachweis über Einleitung des Verfahrens zur Vaterschaftsanerkennung** und zusätzlich **Meldebescheinigung**

☐ mein Adoptivkind – auch bei Stiefkind-Adoptionen und wenn das Adoptionsverfahren noch läuft

Meldebescheinigung beifügen – dies ist in zwei Fällen nicht erforderlich:
- falls das Kind bei Ihnen zuvor in Vollzeitpflege war oder
- falls Sie Ihr Stiefkind adoptieren und eine verpflichtende Beratung stattgefunden hat

bei einer **Adoption in Deutschland** beifügen:
- bei abgeschlossener Adoption: **Adoptionsurkunde**
- bei Adoptionspflege: **Bestätigung** vom Jugendamt oder der Adoptionsvermittlungsstelle **über den Beginn der Adoptionspflege**

Fragen an den anderen Elternteil

Das Kind ist ...

☐ mein leibliches Kind

beifügen, falls Sie nicht auf der Geburtsurkunde stehen:
- **Nachweis über Anerkennung** oder **Feststellung der Vaterschaft** oder
- **Nachweis über Einleitung des Verfahrens zur Vaterschaftsanerkennung** und zusätzlich **Meldebescheinigung**

☐ mein Adoptivkind – auch bei Stiefkind-Adoptionen und wenn das Adoptionsverfahren noch läuft

Meldebescheinigung beifügen – dies ist in zwei Fällen nicht erforderlich:
- falls das Kind bei Ihnen zuvor in Vollzeitpflege war oder
- falls Sie Ihr Stiefkind adoptieren und eine verpflichtende Beratung stattgefunden hat

bei einer **Adoption in Deutschland** beifügen:
- bei abgeschlossener Adoption: **Adoptionsurkunde**
- bei Adoptionspflege: **Bestätigung** vom Jugendamt oder der Adoptionsvermittlungsstelle **über den Beginn der Adoptionspflege**

Eine Meldebescheinigung müssen Sie nicht beifügen, wenn Sie den Antrag in den folgenden Bundesländern stellen:
- Hamburg
- Nordrhein-Westfalen

- falls Sie Ihr Stiefkind adoptieren und eine verpflichtende Beratung stattgefunden hat: **Bescheinigung über die verpflichtende Beratung**

bei einer **Adoption aus dem Ausland** beifügen:

- falls die Adoption bereits in Deutschland anerkannt wurde: **Feststellungsbeschluss** des Familiengerichts ansonsten:
- Bescheinigung durch die Fachadoptionsstelle im Herkunftsland, dass die Adoption nach dem Haager Adoptionsübereinkommen durchgeführt wurde (**Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ**), oder
- **Bescheinigung über die Begleitung der Auslandsadoption** durch eine Adoptionsvermittlungsstelle

☐ nicht mein Kind, sondern das Kind meiner Ehefrau oder meines Ehemannes, meiner eingetragenen Lebenspartnerin oder meines eingetragenen Lebenspartners

erweiterte Melderegisterauskunft beifügen

Heiratsurkunde oder **Lebenspartnerschaftsurkunde** beifügen

☐ ein anderes Kind

erweiterte Melderegisterauskunft beifügen

- falls Sie Ihr Stiefkind adoptieren und eine verpflichtende Beratung stattgefunden hat: **Bescheinigung über die verpflichtende Beratung**

bei einer **Adoption aus dem Ausland** beifügen:

- falls die Adoption bereits in Deutschland anerkannt wurde: **Feststellungsbeschluss** des Familiengerichts ansonsten:
- Bescheinigung durch die Fachadoptionsstelle im Herkunftsland, dass die Adoption nach dem Haager Adoptionsübereinkommen durchgeführt wurde (**Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ**), oder
- **Bescheinigung über die Begleitung der Auslandsadoption** durch eine Adoptionsvermittlungsstelle

☐ nicht mein Kind, sondern das Kind meiner Ehefrau oder meines Ehemannes, meiner eingetragenen Lebenspartnerin oder meines eingetragenen Lebenspartners

erweiterte Melderegisterauskunft beifügen

Heiratsurkunde oder **Lebenspartnerschaftsurkunde** beifügen

☐ ein anderes Kind

erweiterte Melderegisterauskunft beifügen

3.C Adoption

Nur bei Adoptivkindern auszufüllen. In allen anderen Fällen → weiter zu **4. Weitere Kinder im Haushalt**

Wann haben Sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen, um es zu adoptieren?

Tag Monat Jahr

Für ein anderes Kind können Sie nur in besonderen Fällen Elterngeld bekommen. Das ist möglich für Ihr Enkelkind oder Urenkelkind, Ihre Nichte oder Ihren Neffen, Ihre Schwester oder Ihren Bruder – oder für ein Kind, das auf diese Weise verwandt ist mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner (Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft). Voraussetzung ist, dass die Eltern des Kindes es nicht selbst betreuen können, zum Beispiel aufgrund von schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod.

4. Weitere Kinder im Haushalt

Falls keine weiteren Kinder in Ihrem Haushalt leben → weiter zu **5. Krankenversicherung**

Wenn Sie weitere Kinder haben, die ebenfalls in Ihrem Haushalt leben, können Sie vielleicht einen Zuschlag zum Elterngeld bekommen, den **Geschwisterbonus**. Den Geschwisterbonus bekommen Sie, wenn in Ihrem Haushalt

- mindestens ein weiteres Kind unter 3 Jahren lebt oder
- mindestens 2 weitere Kinder unter 6 Jahren leben oder
- mindestens ein weiteres Kind mit Behinderung unter 14 Jahren lebt.

Bitte geben Sie im Folgenden nur Kinder an, die diese Voraussetzungen erfüllen. Andere Kinder, zum Beispiel ältere Kinder, müssen Sie nicht angeben. Bitte geben Sie höchstens drei Kinder an. Falls mehr Kinder die Voraussetzungen erfüllen, beginnen Sie bitte mit den jüngsten Kindern.

Jüngstes Kind, das die Voraussetzungen erfüllt (falls vorhanden)

Vorname(n) | Nachname(n) | Geburtsdatum

Tag Monat Jahr

aktuellen Kindergeld-Bescheid beifügen

☐ Das Kind hat einen Grad der Behinderung von 20 oder höher

Feststellungsbescheid oder **Schwerbehindertenausweis** beifügen

Fragen an Sie

Das Kind ist ...

☐ mein leibliches Kind

☐ mein Adoptivkind – auch bei Stiefkind-Adoptionen und wenn das Adoptionsverfahren noch läuft

Meldebescheinigung beifügen – dies ist in zwei Fällen nicht erforderlich:

- falls das Kind bei Ihnen zuvor in Vollzeitpflege war oder
- falls Sie Ihr Stiefkind adoptieren und eine verpflichtende Beratung stattgefunden hat

Fragen an den anderen Elternteil

Das Kind ist ...

☐ mein leibliches Kind

☐ mein Adoptivkind – auch bei Stiefkind-Adoptionen und wenn das Adoptionsverfahren noch läuft

Meldebescheinigung beifügen – dies ist in zwei Fällen nicht erforderlich:

- falls das Kind bei Ihnen zuvor in Vollzeitpflege war oder
- falls Sie Ihr Stiefkind adoptieren und eine verpflichtende Beratung stattgefunden hat

Eine Meldebescheinigung müssen Sie nicht beifügen, wenn Sie den Antrag in den folgenden Bundesländern stellen:

- Hamburg
- Nordrhein-Westfalen

bei einer **Adoption in Deutschland** beifügen:
- bei abgeschlossener Adoption: **Adoptionsurkunde**
- bei Adoptionspflege: **Bestätigung** vom Jugendamt oder der Adoptionsvermittlungsstelle **über den Beginn der Adoptionspflege**
- falls Sie Ihr Stiefkind adoptieren und eine verpflichtende Beratung stattgefunden hat: **Bescheinigung über die verpflichtende Beratung**

bei einer **Adoption aus dem Ausland** beifügen:
- falls die Adoption bereits in Deutschland anerkannt wurde: **Feststellungsbeschluss** des Familiengerichts ansonsten:
- Bescheinigung durch die Fachadoptionsstelle im Herkunftsland, dass die Adoption nach dem Haager Adoptionsübereinkommen durchgeführt wurde (**Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ**), oder
- **Bescheinigung über die Begleitung der Auslandsadoption** durch eine Adoptionsvermittlungsstelle

☐ nicht mein Kind, sondern das Kind meiner Ehefrau oder meines Ehemannes, meiner eingetragenen Lebenspartnerin oder meines eingetragenen Lebenspartners

☐ ein anderes Kind

bei einer **Adoption in Deutschland** beifügen:
- bei abgeschlossener Adoption: **Adoptionsurkunde**
- bei Adoptionspflege: **Bestätigung** vom Jugendamt oder der Adoptionsvermittlungsstelle **über den Beginn der Adoptionspflege**
- falls Sie Ihr Stiefkind adoptieren und eine verpflichtende Beratung stattgefunden hat: **Bescheinigung über die verpflichtende Beratung**

bei einer **Adoption aus dem Ausland** beifügen:
- falls die Adoption bereits in Deutschland anerkannt wurde: **Feststellungsbeschluss** des Familiengerichts ansonsten:
- Bescheinigung durch die Fachadoptionsstelle im Herkunftsland, dass die Adoption nach dem Haager Adoptionsübereinkommen durchgeführt wurde (**Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ**), oder
- **Bescheinigung über die Begleitung der Auslandsadoption** durch eine Adoptionsvermittlungsstelle

☐ nicht mein Kind, sondern das Kind meiner Ehefrau oder meines Ehemannes, meiner eingetragenen Lebenspartnerin oder meines eingetragenen Lebenspartners

☐ ein anderes Kind

Bei Adoptivkindern: Wann haben Sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen, um es zu adoptieren?

Tag Monat Jahr

Zweit-jüngstes Kind, das die Voraussetzungen erfüllt (falls vorhanden)

Vorname(n) | Nachname(n) | Geburtsdatum (Tag Monat Jahr)

aktuellen Kindergeld-Bescheid beifügen

☐ Das Kind hat einen Grad der Behinderung von 20 oder höher

Feststellungsbescheid oder **Schwerbehindertenausweis** beifügen

Fragen an Sie

Das Kind ist ...

☐ mein leibliches Kind

☐ mein Adoptivkind – auch bei Stiefkind-Adoptionen und wenn das Adoptionsverfahren noch läuft

Nachweise zur Adoption, vergleiche oben: Jüngstes Kind, das die Voraussetzungen erfüllt

☐ nicht mein Kind, sondern das Kind meiner Ehefrau oder meines Ehemannes, meiner eingetragenen Lebenspartnerin oder meines eingetragenen Lebenspartners

☐ ein anderes Kind

Fragen an den anderen Elternteil

Das Kind ist ...

☐ mein leibliches Kind

☐ mein Adoptivkind – auch bei Stiefkind-Adoptionen und wenn das Adoptionsverfahren noch läuft

Nachweise zur Adoption, vergleiche oben: Jüngstes Kind, das die Voraussetzungen erfüllt

☐ nicht mein Kind, sondern das Kind meiner Ehefrau oder meines Ehemannes, meiner eingetragenen Lebenspartnerin oder meines eingetragenen Lebenspartners

☐ ein anderes Kind

Bei Adoptivkindern: Wann haben Sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen, um es zu adoptieren?

Tag Monat Jahr

Dritt-jüngstes Kind, das die Voraussetzungen erfüllt (falls vorhanden)

Vorname(n) | Nachname(n) | Geburtsdatum (Tag Monat Jahr)

aktuellen Kindergeld-Bescheid beifügen

☐ Das Kind hat einen Grad der Behinderung von 20 oder höher

Feststellungsbescheid oder **Schwerbehindertenausweis** beifügen

Fragen an Sie

Das Kind ist ...

- ☐ mein leibliches Kind
- ☐ mein Adoptivkind – auch bei Stiefkind-Adoptionen und wenn das Adoptionsverfahren noch läuft

Nachweise zur Adoption, vergleiche oben: Jüngstes Kind, das die Voraussetzungen erfüllt

- ☐ nicht mein Kind, sondern das Kind meiner Ehefrau oder meines Ehemannes, meiner eingetragenen Lebenspartnerin oder meines eingetragenen Lebenspartners
- ☐ ein anderes Kind

Fragen an den anderen Elternteil

Das Kind ist ...

- ☐ mein leibliches Kind
- ☐ mein Adoptivkind – auch bei Stiefkind-Adoptionen und wenn das Adoptionsverfahren noch läuft

Nachweise zur Adoption, vergleiche oben: Jüngstes Kind, das die Voraussetzungen erfüllt

- ☐ nicht mein Kind, sondern das Kind meiner Ehefrau oder meines Ehemannes, meiner eingetragenen Lebenspartnerin oder meines eingetragenen Lebenspartners
- ☐ ein anderes Kind

Bei Adoptivkindern: Wann haben Sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen, um es zu adoptieren?

Tag Monat Jahr

5. Krankenversicherung

Fragen an Sie

Wie sind Sie versichert?

- ☐ gesetzlich pflichtversichert
- ☐ freiwillig gesetzlich versichert
- ☐ familienversichert
- ☐ privat versichert
- ☐ in der freien Heilfürsorge
- ☐ nicht (in Deutschland) krankenversichert

Fragen an den anderen Elternteil

Wie sind Sie versichert?

- ☐ gesetzlich pflichtversichert
- ☐ freiwillig gesetzlich versichert
- ☐ familienversichert
- ☐ privat versichert
- ☐ in der freien Heilfürsorge
- ☐ nicht (in Deutschland) krankenversichert

Weitere Angaben zu Ihrer Krankenversicherung sind nur nötig, wenn Sie gesetzlich pflichtversichert oder freiwillig gesetzlich versichert sind. In allen anderen Fällen → weiter zu **6. Vor der Geburt: Einkünfte**

Fragen an Sie

Versichertennummer

Name der Krankenkasse

Wo hat Ihre Krankenkasse ihren Sitz?

Straße Hausnr.

Postfach

Postleitzahl Ort

Adresszusatz

Fragen an den anderen Elternteil

Versichertennummer

- ☐ Ich habe dieselbe Krankenkasse wie der andere Elternteil (keine weiteren Angaben zur Krankenkasse nötig)

Name der Krankenkasse

Wo hat Ihre Krankenkasse ihren Sitz?

Straße Hausnr.

Postfach

Postleitzahl Ort

Adresszusatz

6. Vor der Geburt: Einkünfte

6.A Ihr bisheriges Gesamteinkommen

Wie viel Einkommen hatten Sie im Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes insgesamt?

Wenn Sie Ihr Kind alleine erziehen, geben Sie nur Ihr eigenes Einkommen an. Als Paar oder getrennt erziehende Eltern rechnen Sie das Einkommen beider Elternteile zusammen.

Das Gesamteinkommen beträgt ...

- ☐ unter 200.000 Euro oder genau 200.000 Euro
- ☐ mehr als 200.000 Euro
- ☐ voraussichtlich etwa 200.000 Euro; der genaue Betrag steht noch nicht fest

Bitte in allen Fällen beifügen:

Steuerbescheid für das Kalenderjahr vor der Geburt, falls vorhanden

Wenn Sie besonders viel Einkommen haben, können Sie kein Elterngeld bekommen. Elterngeld ist ausgeschlossen ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von mehr als 200.000 Euro bei Alleinerziehenden, Paaren und getrennt Erziehenden. Diese Angabe finden Sie beispielsweise auf Ihrem Steuerbescheid.

Falls noch nicht feststeht, ob Sie diese Grenze überschreiten, können Sie trotzdem einen Antrag stellen.

6.B Antrag nur in Höhe des Mindestbetrags

Die Höhe Ihres Elterngeldes bestimmt sich danach, wieviel Einkommen Sie bisher hatten, das nach der Geburt wegfällt. Falls Sie vor der Geburt sehr wenig oder gar kein Einkommen hatten, bekommen Sie den Mindestbetrag: 300 Euro beim Basiselterngeld und 150 Euro beim ElterngeldPlus. Sie können sich auch von vornherein entscheiden, Elterngeld nur in Höhe dieses Mindestbetrags zu beantragen. Dann sind keine weiteren Angaben zu Ihrem Einkommen nötig.

Fragen an Sie

☐ Ich beantrage Elterngeld nur in Höhe des Mindestbetrags. Das Elterngeld soll nicht anhand meines Einkommens berechnet werden, auch wenn es dadurch höher sein könnte. Wenn ich erwerbstätig bin, während ich Elterngeld bekomme, werde ich nicht mehr als 32 Stunden pro Woche arbeiten.

→ weiter zu **10. Nach der Geburt: Mutterschaftsleistungen**

Fragen an den anderen Elternteil

☐ Ich beantrage Elterngeld nur in Höhe des Mindestbetrags. Das Elterngeld soll nicht anhand meines Einkommens berechnet werden, auch wenn es dadurch höher sein könnte. Wenn ich erwerbstätig bin, während ich Elterngeld bekomme, werde ich nicht mehr als 32 Stunden pro Woche arbeiten.

→ weiter zu **10. Nach der Geburt: Mutterschaftsleistungen**

Wie hoch das Elterngeld in Ihrem Fall ist, können Sie unverbindlich ausrechnen lassen vom Elterngeld-Rechner:

7. Vor der Geburt: Ihr Bemessungszeitraum

7.A Ihre bisherige Erwerbstätigkeit

Bitte betrachten Sie folgenden Zeitraum:

- das komplette Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes und
- vom Jahr der Geburt alle Monate vor dem Monat, in dem Ihr Kind geboren wurde.

Welche unterschiedlichen Einkünfte hatten Sie in diesem Zeitraum?
Geben Sie auch Einkünfte an, die Sie nur zeitweise hatten. Auch negative Einkünfte müssen Sie angeben, zum Beispiel wenn Sie mit einem Gewerbebetrieb Verlust gemacht haben.

Fragen an Sie

Ich hatte in diesem Zeitraum...

- ☐ Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit (zum Beispiel Lohn, Gehalt, auch aus einem Mini-Job)
- ☐ Gewinneinkünfte (auch negative), nämlich...
  - ☐ Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb
  - ☐ Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (auch zum Beispiel aus einem Nebenberuf)
  - ☐ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- ☐ keine solchen Einkünfte

Fragen an den anderen Elternteil

Ich hatte in diesem Zeitraum...

- ☐ Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit (zum Beispiel Lohn, Gehalt, auch aus einem Mini-Job)
- ☐ Gewinneinkünfte (auch negative), nämlich...
  - ☐ Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb
  - ☐ Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (auch zum Beispiel aus einem Nebenberuf)
  - ☐ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- ☐ keine solchen Einkünfte

Beispiel:
Geburt am 15.04.2024

Zeitraum:
01.01.2023 bis 31.03.2024

7.B Ihr persönlicher Bemessungszeitraum

Bei der Feststellung Ihres bisherigen Einkommens kommt es auf einen bestimmten Zeitraum von 12 Monaten an. Diesen Zeitraum nennt man den **„Bemessungszeitraum“**.

Das ist Ihr persönlicher Bemessungszeitraum:

falls Sie Gewinneinkünfte hatten: (auch wenn Ihre Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit deutlich höher waren)	falls Sie keine Gewinneinkünfte hatten:
↓	↓
Bemessungszeitraum für Selbstständige	**Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige**
↓	↓
das **Kalenderjahr vor der Geburt** Ihres Kindes **Ausnahme:** Falls Ihr Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist anstelle des Kalenderjahres der Zeitraum entscheidend, auf den es auch bei der Einkommensteuer ankommt (Veranlagungszeitraum). → weiter zu **7.C Wechsel des Bemessungszeitraums**	die **12 Kalendermonate** vor dem Kalendermonat der Geburt → weiter zu **7.D Änderungen am Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige**

Beispiel:

Geburt am 15.04.2024.

Bemessungszeitraum für Selbstständige:
01.01.2023 bis 31.12.2023

Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige:
01.04.2023 bis 31.03.2024

7.C Wechsel des Bemessungszeitraums

Fragen an Sie

Waren alle Ihre Gewinneinkünfte im Bemessungszeitraum steuerfrei?

☐ Ja

Für Sie gilt der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige → weiter zu **7.D Änderungen am Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige**

☐ Nein

Fragen an den anderen Elternteil

Waren alle Ihre Gewinneinkünfte im Bemessungszeitraum steuerfrei?

☐ Ja

Für Sie gilt der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige → weiter zu **7.D Änderungen am Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige**

☐ Nein

Steuerfrei sind zum Beispiel:

- Trinkgelder
- steuerfreie Zuschläge
- Einkünfte aus einem Ehrenamt im Rahmen der gesetzlichen Freigrenzen
- Einkünfte aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter im Rahmen der gesetzlichen Freigrenzen

Falls Ihre Gewinneinkünfte **unter 35 Euro monatlich** lagen, können Sie beantragen, dass diese Einkünfte nicht berücksichtigt werden. Dann gilt für Sie der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige.

Voraussetzung ist, dass Ihre Gewinneinkünfte sowohl im Kalenderjahr der Geburt als auch im Kalenderjahr davor unter 35 Euro monatlich lagen. Dabei kommt es nicht auf den einzelnen Monat an, sondern auf den Durchschnitt im jeweiligen Kalenderjahr. Im Jahr vor der Geburt müssen die Einkünfte also insgesamt unter 420 Euro geblieben sein; im Jahr der Geburt werden nur die Monate vor dem Monat der Geburt berücksichtigt. Steuerfreie Einkünfte dürfen Sie bei der Berechnung abziehen.

☐ Meine Gewinneinkünfte lagen in den oben genannten Zeiträumen durchschnittlich unter 35 Euro monatlich. Ich beantrage, dass meine Gewinneinkünfte nicht berücksichtigt werden und für mich der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige gilt.

- **Steuerbescheid für das Kalenderjahr vor der Geburt** beifügen, falls Ihnen dieser bereits vorliegt; ansonsten: Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das Kalenderjahr vor der Geburt
- **Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das Kalenderjahr der Geburt** beifügen (für alle Monate vor dem Monat der Geburt)

Für Sie gilt der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige → weiter zu **7.D Änderungen am Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige**

☐ Meine Gewinneinkünfte lagen in den oben genannten Zeiträumen durchschnittlich unter 35 Euro monatlich. Ich beantrage, dass meine Gewinneinkünfte nicht berücksichtigt werden und für mich der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige gilt.

- **Steuerbescheid für das Kalenderjahr vor der Geburt** beifügen, falls Ihnen dieser bereits vorliegt; ansonsten: Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das Kalenderjahr vor der Geburt
- **Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das Kalenderjahr der Geburt** beifügen (für alle Monate vor dem Monat der Geburt)

Für Sie gilt der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige → weiter zu **7.D Änderungen am Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige**

☐ Ich stelle diesen Antrag nicht

→ weiter zu **7.E Änderungen am Bemessungszeitraum für Selbstständige**

☐ Ich stelle diesen Antrag nicht

→ weiter zu **7.E Änderungen am Bemessungszeitraum für Selbstständige**

7.D Änderungen am Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige

Fragen an Sie

In bestimmten Kalendermonaten im **Bemessungszeitraum** (siehe Abschnitt 7.B) ...

☐ war ich für dieses Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld bekommen

☐ war ich für ein älteres Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld bekommen

Nachweis über das Beschäftigungsverbot beifügen, zum Beispiel: Bescheinigung Ihrer Krankenkasse oder Ihres Arbeitgebers

☐ habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das damals noch keine 14 Monate alt war oder in dieser Zeit 14 Monate alt wurde

Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

☐ habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das besonders früh geboren wurde (mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin)

Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

Nachweis über den errechneten Geburtstermin beifügen, zum Beispiel: ärztliches Zeugnis oder Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers

☐ hatte ich weniger Einkommen wegen einer Erkrankung, die maßgeblich auf meine Schwangerschaft zurückzuführen war

ärztliches Attest beifügen

Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens beifügen, zum Beispiel:
- Bescheinigung Ihrer Krankenkasse über Krankengeld oder
- Gehaltsabrechnungen aus der Zeit der Erkrankung und aus der Zeit davor

☐ hatte ich weniger Einkommen wegen meines Wehrdienstes oder Zivildienstes

Nachweis über den Wehrdienst oder Zivildienst beifügen, zum Beispiel: Dienstbescheinigung

Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens beifügen, zum Beispiel:
- Gehaltsabrechnungen aus der Zeit des Wehrdienstes oder Zivildienstes und
- Gehaltsabrechnungen aus der Zeit davor

Fragen an den anderen Elternteil

In bestimmten Kalendermonaten im **Bemessungszeitraum** (siehe Abschnitt 7.B) ...

☐ war ich für dieses Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld bekommen

☐ war ich für ein älteres Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld bekommen

Nachweis über das Beschäftigungsverbot beifügen, zum Beispiel: Bescheinigung Ihrer Krankenkasse oder Ihres Arbeitgebers

☐ habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das damals noch keine 14 Monate alt war oder in dieser Zeit 14 Monate alt wurde

Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

☐ habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das besonders früh geboren wurde (mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin)

Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

Nachweis über den errechneten Geburtstermin beifügen, zum Beispiel: ärztliches Zeugnis oder Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers

☐ hatte ich weniger Einkommen wegen einer Erkrankung, die maßgeblich auf meine Schwangerschaft zurückzuführen war

ärztliches Attest beifügen

Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens beifügen, zum Beispiel:
- Bescheinigung Ihrer Krankenkasse über Krankengeld oder
- Gehaltsabrechnungen aus der Zeit der Erkrankung und aus der Zeit davor

☐ hatte ich weniger Einkommen wegen meines Wehrdienstes oder Zivildienstes

Nachweis über den Wehrdienst oder Zivildienst beifügen, zum Beispiel: Dienstbescheinigung

Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens beifügen, zum Beispiel:
- Gehaltsabrechnungen aus der Zeit des Wehrdienstes oder Zivildienstes und
- Gehaltsabrechnungen aus der Zeit davor

Wenn Sie oben eine oder mehrere Antworten angekreuzt haben, dann zählen diese Kalendermonate nicht zu Ihrem Bemessungszeitraum. Diese Monate werden dann **„ausgeklammert“**, das heißt: Stattdessen werden frühere Monate berücksichtigt, damit der Bemessungszeitraum insgesamt 12 Monate enthält.

Der Grund dafür ist, dass Sie in diesen Monaten wahrscheinlich weniger Einkommen hatten als sonst. Sie können allerdings beantragen, dass die Monate nicht „ausgeklammert“, sondern bei der Berechnung Ihres bisherigen Einkommens berücksichtigt werden.

Fragen an Sie

☐ Ich beantrage, dass die folgenden Kalendermonate berücksichtigt werden, wenn mein bisheriges Einkommen berechnet wird:

von		bis	
Monat	Jahr	Monat	Jahr
Monat	Jahr	Monat	Jahr

Fragen an den anderen Elternteil

☐ Ich beantrage, dass die folgenden Kalendermonate berücksichtigt werden, wenn mein bisheriges Einkommen berechnet wird:

von		bis	
Monat	Jahr	Monat	Jahr
Monat	Jahr	Monat	Jahr

Dieser Antrag ist vor allem dann sinnvoll, wenn Sie in den „ausgeklammerten" Monaten mehr Einkommen hatten als in den früheren Monaten, die anstelle der „ausgeklammerten" berücksichtigt werden.

Geringeres Einkommen durch Corona-Pandemie

Wenn Sie zwischen 1. März 2020 und 23. September 2022 wegen der Corona-Pandemie in bestimmten Kalendermonaten weniger Einkommen hatten als sonst, dann können Sie beantragen, dass diese Monate **„ausgeklammert"** werden (siehe oben). Dann werden stattdessen frühere Monate berücksichtigt.

Fragen an Sie

☐ Ich beantrage, dass die folgenden Kalendermonate „ausgeklammert" werden, wenn mein bisheriges Einkommen berechnet wird, weil ich in diesen Monaten weniger Einkommen hatte aufgrund der Corona-Pandemie:

von		bis	
Monat	Jahr	Monat	Jahr
Monat	Jahr	Monat	Jahr

Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens aufgrund der Corona-Pandemie beifügen, zum Beispiel:

- Gehaltsabrechnungen und
- zusätzlich ein Schreiben Ihres Arbeitgebers, aus dem der Zusammenhang zur Corona-Pandemie deutlich wird

Fragen an den anderen Elternteil

☐ Ich beantrage, dass die folgenden Kalendermonate „ausgeklammert" werden, wenn mein bisheriges Einkommen berechnet wird, weil ich in diesen Monaten weniger Einkommen hatte aufgrund der Corona-Pandemie:

von		bis	
Monat	Jahr	Monat	Jahr
Monat	Jahr	Monat	Jahr

Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens aufgrund der Corona-Pandemie beifügen, zum Beispiel:

- Gehaltsabrechnungen und
- zusätzlich ein Schreiben Ihres Arbeitgebers, aus dem der Zusammenhang zur Corona-Pandemie deutlich wird

Dieser Antrag kann unter anderem sinnvoll sein, falls Sie wegen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld bekommen haben. Denn Kurzarbeitergeld wird nicht als Einkommen berücksichtigt, weil es eine Lohnersatzleistung ist.

Gewinneinkünfte im geänderten Bemessungszeitraum

Wenn Sie oben eine oder mehrere Antworten angekreuzt haben, hat sich Ihr Bemessungszeitraum dadurch wahrscheinlich geändert, weil Monate „ausgeklammert" wurden (siehe oben). Bitte betrachten Sie nun den geänderten Bemessungszeitraum.

Falls sich Ihr Bemessungszeitraum nicht geändert hat → weiter zu **8. Vor der Geburt: Einkommen**

Fragen an Sie

Hatten Sie im geänderten Bemessungszeitraum neben Ihrem Lohn oder Gehalt auch Gewinneinkünfte?

☐ Ja

Falls ja: Waren alle diese Gewinneinkünfte steuerfrei?

☐ Ja

☐ Nein

Für Sie gilt der Bemessungszeitraum für Selbstständige → weiter zu **7.E Änderungen am Bemessungszeitraum für Selbstständige**

☐ Nein

Fragen an den anderen Elternteil

Hatten Sie im geänderten Bemessungszeitraum neben Ihrem Lohn oder Gehalt auch Gewinneinkünfte?

☐ Ja

Falls ja: Waren alle diese Gewinneinkünfte steuerfrei?

☐ Ja

☐ Nein

Für Sie gilt der Bemessungszeitraum für Selbstständige → weiter zu **7.E Änderungen am Bemessungszeitraum für Selbstständige**

☐ Nein

→ weiter zu **8. Vor der Geburt: Einkommen**

Gewinneinkünfte sind Einkünfte

- aus einem Gewerbetrieb oder
- aus selbstständiger Arbeit (auch zum Beispiel aus einem Nebenberuf) oder
- aus Land- und Forstwirtschaft

Steuerfrei sind zum Beispiel:

- Trinkgelder
- steuerfreie Zuschläge
- Einkünfte aus einem Ehrenamt im Rahmen der gesetzlichen Freigrenzen
- Einkünfte aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter im Rahmen der gesetzlichen Freigrenzen

7.E Änderungen am Bemessungszeitraum für Selbstständige

Fragen an Sie

Im Bemessungszeitraum (siehe Abschnitt 7.B) ...

☐ war ich für dieses Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld bekommen

☐ war ich für ein älteres Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld bekommen

wenn Sie im Bemessungszeitraum auch Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit hatten:

📄 **Nachweis über das Beschäftigungsverbot** beifügen, zum Beispiel: Bescheinigung Ihrer Krankenkasse oder Ihres Arbeitgebers

ansonsten:

📄 **Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung** beifügen

☐ habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das damals noch keine 14 Monate alt war oder in dieser Zeit 14 Monate alt wurde

📄 **Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind** beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

☐ habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das besonders früh geboren wurde (mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin)

📄 **Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind** beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

📄 **Nachweis über den errechneten Geburtstermin** beifügen, zum Beispiel: ärztliches Zeugnis oder Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers

☐ hatte ich weniger Einkommen wegen einer Erkrankung, die maßgeblich auf meine Schwangerschaft zurückzuführen war

📄 **ärztliches Attest** beifügen

wenn Sie weniger Gewinneinkünfte hatten:

📄 **Nachweise über Ihre Gewinneinkünfte vor der Erkrankung** beifügen, zum Beispiel durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder durch Rechnungen, und

📄 **Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung über Ihr Krankentagegeld** beifügen, falls vorhanden, ersatzweise eine eigene schriftliche Erklärung, dass Sie aufgrund Ihrer Erkrankung weniger oder gar nicht arbeiten konnten, und

wenn Sie im Bemessungszeitraum auch nicht-selbstständig gearbeitet und dabei weniger verdient haben:

📄 **Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens** beifügen, zum Beispiel:
- Bescheinigung Ihrer Krankenkasse über Krankengeld oder
- Gehaltsabrechnungen aus der Zeit der Erkrankung und aus der Zeit davor

☐ hatte ich weniger Einkommen wegen meines Wehrdienstes oder Zivildienstes

📄 **Nachweis über den Wehrdienst oder Zivildienst** beifügen, zum Beispiel: Dienstbescheinigung

📄 **Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens** beifügen, zum Beispiel:
- Gehaltsabrechnungen aus der Zeit des Wehrdienstes oder Zivildienstes und
- Nachweis über Ihr Einkommen aus der Zeit davor

Fragen an den anderen Elternteil

Im Bemessungszeitraum (siehe Abschnitt 7.B) ...

☐ war ich für dieses Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld bekommen

☐ war ich für ein älteres Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld bekommen

wenn Sie im Bemessungszeitraum auch Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit hatten:

📄 **Nachweis über das Beschäftigungsverbot** beifügen, zum Beispiel: Bescheinigung Ihrer Krankenkasse oder Ihres Arbeitgebers

ansonsten:

📄 **Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung** beifügen

☐ habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das damals noch keine 14 Monate alt war oder in dieser Zeit 14 Monate alt wurde

📄 **Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind** beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

☐ habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das besonders früh geboren wurde (mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin)

📄 **Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind** beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

📄 **Nachweis über den errechneten Geburtstermin** beifügen, zum Beispiel: ärztliches Zeugnis oder Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers

☐ hatte ich weniger Einkommen wegen einer Erkrankung, die maßgeblich auf meine Schwangerschaft zurückzuführen war

📄 **ärztliches Attest** beifügen

wenn Sie weniger Gewinneinkünfte hatten:

📄 **Nachweise über Ihre Gewinneinkünfte vor der Erkrankung** beifügen, zum Beispiel durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder durch Rechnungen, und

📄 **Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung über Ihr Krankentagegeld** beifügen, falls vorhanden, ersatzweise eine eigene schriftliche Erklärung, dass Sie aufgrund Ihrer Erkrankung weniger oder gar nicht arbeiten konnten, und

wenn Sie im Bemessungszeitraum auch nicht-selbstständig gearbeitet und dabei weniger verdient haben:

📄 **Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens** beifügen, zum Beispiel:
- Bescheinigung Ihrer Krankenkasse über Krankengeld oder
- Gehaltsabrechnungen aus der Zeit der Erkrankung und aus der Zeit davor

☐ hatte ich weniger Einkommen wegen meines Wehrdienstes oder Zivildienstes

📄 **Nachweis über den Wehrdienst oder Zivildienst** beifügen, zum Beispiel: Dienstbescheinigung

📄 **Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens** beifügen, zum Beispiel:
- Gehaltsabrechnungen aus der Zeit des Wehrdienstes oder Zivildienstes und
- Nachweis über Ihr Einkommen aus der Zeit davor

☐ hatte ich weniger Einkommen aufgrund der Corona-Pandemie; dies war zwischen 1. März 2020 und 23. September 2022

Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens aufgrund der Corona-Pandemie beifügen:
wenn Sie weniger Gewinneinkünfte hatten:

- Steuerbescheide aus der Zeit der Corona-Pandemie und aus der Zeit davor oder
- Anordnung des Gesundheitsamtes zur Schließung Ihres Betriebes oder
- Nachweise über eine Kita-Schließung, von der Sie betroffen waren, oder
- ersatzweise: eine eigene schriftliche Erklärung, dass sich das Einkommen aufgrund der Corona-Pandemie verringert hat

wenn Sie im Bemessungszeitraum auch nicht-selbstständig gearbeitet und dabei weniger verdient haben:

- Gehaltsabrechnungen und
- zusätzlich ein Schreiben Ihres Arbeitgebers, aus dem der Zusammenhang zur Corona-Pandemie deutlich wird

☐ hatte ich weniger Einkommen aufgrund der Corona-Pandemie; dies war zwischen 1. März 2020 und 23. September 2022

Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens aufgrund der Corona-Pandemie beifügen:
wenn Sie weniger Gewinneinkünfte hatten:

- Steuerbescheide aus der Zeit der Corona-Pandemie und aus der Zeit davor oder
- Anordnung des Gesundheitsamtes zur Schließung Ihres Betriebes oder
- Nachweise über eine Kita-Schließung, von der Sie betroffen waren, oder
- ersatzweise: eine eigene schriftliche Erklärung, dass sich das Einkommen aufgrund der Corona-Pandemie verringert hat

wenn Sie im Bemessungszeitraum auch nicht-selbstständig gearbeitet und dabei weniger verdient haben:

- Gehaltsabrechnungen und
- zusätzlich ein Schreiben Ihres Arbeitgebers, aus dem der Zusammenhang zur Corona-Pandemie deutlich wird

Wenn Sie oben mindestens eine Antwort angekreuzt haben, dann können Sie beantragen, dass Ihr Bemessungszeitraum vom letzten Kalenderjahr verschoben wird auf das vorletzte Kalenderjahr. Falls Sie im vorletzten Kalenderjahr ebenfalls aus einem dieser Gründe weniger Einkommen hatten, kann der Bemessungszeitraum um ein weiteres Jahr verschoben werden, und so weiter. Dieser Antrag gilt für alle Ihre Einkünfte im Bemessungszeitraum – also zum Beispiel auch für Ihren Lohn oder Ihr Gehalt, falls Sie im Bemessungszeitraum auch nicht-selbstständig gearbeitet haben.

Fragen an Sie

☐ Ich beantrage, dass mein Bemessungszeitraum verschoben wird auf das folgende Kalenderjahr:

☐ Jahr

Fragen an den anderen Elternteil

☐ Ich beantrage, dass mein Bemessungszeitraum verschoben wird auf das folgende Kalenderjahr:

☐ Jahr

Dieser Antrag ist vor allem dann sinnvoll, wenn Sie in dem früheren Kalenderjahr mehr Einkommen hatten.

8. Vor der Geburt: Einkommen

Die folgenden Fragen beziehen sich auf Ihren **Bemessungszeitraum**. Haben Sie in den Abschnitten 7.D oder 7.E etwas eingetragen? Dann berücksichtigen Sie bitte alle Änderungen am Bemessungszeitraum, die sich aus diesen Antworten ergeben haben.

8.A Bestimmte nicht-selbstständige Tätigkeiten

wenn Sie im Bemessungszeitraum keine Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit hatten
→ weiter zu **8.B Bei Gewinneinkünften: Steuern und Sozialabgaben**

Fragen an Sie
Ich hatte im Bemessungszeitraum Einkommen aus ...

☐ Mini-Job(s)

☐ Midi-Job(s)

☐ einer Berufsausbildung

☐ keiner solchen Beschäftigung

Fragen an den anderen Elternteil
Ich hatte im Bemessungszeitraum Einkommen aus ...

☐ Mini-Job(s)

☐ Midi-Job(s)

☐ einer Berufsausbildung

☐ keiner solchen Beschäftigung

Mini-Job – geringfügige Beschäftigung bis maximal 538 Euro monatlich

- vor dem 01.01.2024: bis maximal 520 Euro monatlich
- vor dem 01.10.2022: bis maximal 450 Euro monatlich

Midi-Job – Beschäftigung mit mehr als 538 Euro und maximal 2000 Euro monatlich

- vor dem 01.01.2024: mehr als 520 Euro und maximal 2000 Euro monatlich
- vor dem 01.01.2023: mehr als 520 Euro und maximal 1600 Euro monatlich
- vor dem 01.10.2022: mehr als 450 Euro und maximal 1300 Euro monatlich

8.B Bei Gewinneinkünften: Steuern und Sozialabgaben

wenn Sie im Bemessungszeitraum keine Gewinneinkünfte hatten → weiter zu **8.C Nachweise**

Fragen an Sie

Mussten Sie im Bemessungszeitraum Kirchensteuern oder Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zahlen?

☐ Kirchensteuer

☐ Pflichtbeiträge zur Krankenkasse und Pflegeversicherung (auch Eigenbeiträge zur Künstlersozialkasse)

Fragen an den anderen Elternteil

Mussten Sie im Bemessungszeitraum Kirchensteuern oder Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zahlen?

☐ Kirchensteuer

☐ Pflichtbeiträge zur Krankenkasse und Pflegeversicherung (auch Eigenbeiträge zur Künstlersozialkasse)

☐ Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung oder zu einem berufsständischen Versorgungswerk

☐ Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung

☐ nichts davon

☐ Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung oder zu einem berufsständischen Versorgungswerk

☐ Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung

☐ nichts davon

8.C Nachweise

Bitte fügen Sie dem Antrag die folgenden **Nachweise über Ihr Einkommen im Bemessungszeitraum** bei. Haben Sie in den Abschnitten 7.D oder 7.E etwas eingetragen? Dann berücksichtigen Sie bitte weiterhin alle Änderungen am Bemessungszeitraum, die sich aus diesen Antworten ergeben haben.

- wenn Sie **Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit** hatten: **Gehaltsabrechnungen** im Bemessungszeitraum
- wenn Sie **Gewinneinkünfte** hatten: **Einkommensteuerbescheid** für den Bemessungszeitraum – ersatzweise, falls Ihnen dieser Bescheid noch nicht vorliegt:
  - letzter Einkommensteuerbescheid oder
  - Bilanz für den Bemessungszeitraum oder
  - Einnahmen-Überschuss-Rechnung für den Bemessungszeitraum

- wenn Sie **Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit** hatten: **Gehaltsabrechnungen** im Bemessungszeitraum
- wenn Sie **Gewinneinkünfte** hatten: **Einkommensteuerbescheid** für den Bemessungszeitraum – ersatzweise, falls Ihnen dieser Bescheid noch nicht vorliegt:
  - letzter Einkommensteuerbescheid oder
  - Bilanz für den Bemessungszeitraum oder
  - Einnahmen-Überschuss-Rechnung für den Bemessungszeitraum

9. Vor der Geburt: Einkommensersatzleistungen

Fragen an Sie

Haben Sie im Bemessungszeitraum (siehe Abschnitt 7) Leistungen bekommen, die als Ersatz für Ihr Erwerbseinkommen gedacht sind?

☐ **Arbeitslosengeld I**

Bewilligungsbescheid beifügen

☐ **Krankentagegeld** (bei der leiblichen Mutter: außerhalb des Mutterschutzes, nicht vom Tag der Entbindung)

Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung über Ihr Krankentagegeld beifügen

☐ **Krankengeld**

Bescheid Ihrer Krankenkasse über Ihr Krankengeld beifügen

☐ **Rente**

Rentenbescheide beifügen

Art der Rente (Beispiel: Erwerbsminderungsrente)

Art der Rente

☐ **Elterngeld** für ein älteres Kind

Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

☐ **andere Einkommensersatzleistungen** (zum Beispiel: Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld)

Bescheide über diese Leistungen beifügen

Art der Leistung

Art der Leistung

Fragen an den anderen Elternteil

Haben Sie im Bemessungszeitraum (siehe Abschnitt 7) Leistungen bekommen, die als Ersatz für Ihr Erwerbseinkommen gedacht sind?

☐ **Arbeitslosengeld I**

Bewilligungsbescheid beifügen

☐ **Krankentagegeld** (bei der leiblichen Mutter: außerhalb des Mutterschutzes, nicht vom Tag der Entbindung)

Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung über Ihr Krankentagegeld beifügen

☐ **Krankengeld**

Bescheid Ihrer Krankenkasse über Ihr Krankengeld beifügen

☐ **Rente**

Rentenbescheide beifügen

Art der Rente (Beispiel: Erwerbsminderungsrente)

Art der Rente

☐ **Elterngeld** für ein älteres Kind

Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

☐ **andere Einkommensersatzleistungen** (zum Beispiel: Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld)

Bescheide über diese Leistungen beifügen

Art der Leistung

Art der Leistung

10. Nach der Geburt: Mutterschaftsleistungen

Fragen an die leibliche Mutter des Kindes

Diese Fragen müssen **immer** beantwortet werden – auch wenn der Antrag nicht für die leibliche Mutter gestellt wird.

Haben Sie Anspruch auf Mutterschaftsleistungen für dieses Kind?

☐ Ich habe Anspruch auf **Mutterschaftsgeld** von der gesetzlichen Krankenversicherung

Bescheinigung Ihrer Krankenkasse beifügen – oder Sie erteilen **folgende Einwilligung:**

von Tag Monat Jahr | bis Tag Monat Jahr

☐ Bitte rufen Sie die Daten zu meinem Mutterschaftsgeld direkt bei meiner Krankenkasse ab. Dann muss ich keine Bescheinigung beilegen. Ich bin einverstanden, dass die Krankenkasse folgende Daten an die Elterngeldstelle elektronisch übermittelt: ob Mutterschaftsgeld bewilligt wurde, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe (§ 203 Absatz 1 SGB V).

☐ Ich habe Anspruch auf **Krankentagegeld** von meiner privaten Krankenversicherung

Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung über Ihr Krankentagegeld beifügen

von Tag Monat Jahr | bis Tag Monat Jahr

☐ Ich habe Anspruch auf **Zuschüsse für Beamtinnen oder Soldatinnen**

Bezügemitteilungen beifügen

von Tag Monat Jahr | bis Tag Monat Jahr

☐ Ich habe Anspruch auf einen **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld** von meinem Arbeitgeber

Nachweis über den Zuschuss beifügen, zum Beispiel:

- Gehaltsabrechnungen, die den Zuschuss zeigen, oder
- Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über den Zuschuss

von Tag Monat Jahr | bis Tag Monat Jahr

☐ Ich bin Beamtin oder Soldatin und habe Anspruch auf **Dienst- oder Anwärterbezüge**

Bezügemitteilungen beifügen

von Tag Monat Jahr | bis Tag Monat Jahr

☐ Ich habe Anspruch auf **vergleichbare Mutterschaftsleistungen aus dem Ausland**

Bescheinigung beifügen

von Tag Monat Jahr | bis Tag Monat Jahr

☐ Ich habe **keinen Anspruch auf Mutterschaftsleistungen** für dieses Kind

11. Planung der Elterngeld-Monate

Lebensmonate

Elterngeld wird monatsweise gezahlt – allerdings nicht nach Kalendermonaten, sondern nach den Lebensmonaten Ihres Kindes. Diese beginnen nicht am Ersten des Kalendermonats, sondern je nach Geburtstag Ihres Kindes.

Basiselterngeld

Basiselterngeld können Sie für **bis zu 12 Lebensmonate** Ihres Kindes bekommen. Wenn Sie beide Elterngeld beantragen und mindestens einer von Ihnen nach der Geburt weniger Einkommen hat als davor, können Sie **2 zusätzliche Monate** bekommen, die sogenannten „Partnermonate“. Diese **Partnermonate** können Sie auch bekommen, wenn Sie alleinerziehend sind (siehe unten: Erleichterungen für Alleinerziehende).
Sie können die Elterngeld-Monate untereinander aufteilen und zum Beispiel gleichzeitig oder abwechselnd Elterngeld beantragen. Allerdings muss jeder von Ihnen mindestens 2 Monate beantragen. Wenn Sie in einem Lebensmonat gleichzeitig Elterngeld bekommen, dann verbrauchen Sie in diesem Monat zusammen 2 Elterngeld-Monate.
Basiselterngeld können Sie für maximal einen Monat in den ersten 12 Lebensmonaten ihres Kindes gleichzeitig bekommen. Ausnahmen: Eltern von besonders früh geborenen Kindern, die mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin geboren wurden, von Zwillingen, Drillingen und weiteren Mehrlingen sowie von neugeborenen Kindern mit Behinderung und Geschwisterkindern mit Behinderung, für die sie den Geschwisterbonus erhalten, können Basiselterngeld für mehr als einen Monat gleichzeitig bekommen.
Sobald einer der Elternteile ElterngeldPlus bezieht, kann der andere Elternteil auch länger als einen Monat gleichzeitig Basiselterngeld oder ElterngeldPlus bekommen.
Die **leibliche Mutter** bekommt in den ersten Lebensmonaten meistens Mutterschaftsgeld oder andere Mutterschaftsleistungen, bei einer privaten Krankenversicherung möglicherweise Krankentagegeld während des Mutterschutzes. In diesen Fällen gelten diese Monate bei ihr automatisch als Monate mit Basiselterngeld.
Das bedeutet: Sie verbraucht diese Monate als Basiselterngeld-Monate. Als leibliche Mutter beantragen Sie daher auf jeden Fall Basiselterngeld, solange Sie Mutterschaftsleistungen bekommen.
Basiselterngeld können Sie nur **in den ersten 14 Lebensmonaten** bekommen. Ab dem 13. Lebensmonat kann ein Elternteil nur dann Basiselterngeld bekommen, wenn der andere Elternteil im selben Zeitraum entweder kein Elterngeld oder ElterngeldPlus bezieht.

ElterngeldPlus

Jeden Monat Basiselterngeld können Sie tauschen in **2 Monate ElterngeldPlus**. Wenn Sie nach der Geburt **kein zusätzliches Einkommen** neben dem Elterngeld haben, ist das monatliche ElterngeldPlus dafür halb so hoch wie das monatliche Basiselterngeld. Sie bekommen also dasselbe Geld über den doppelten Zeitraum verteilt.
Wenn Sie nach der Geburt zusätzliches Einkommen haben, zum Beispiel weil Sie **Teilzeit arbeiten**, dann kann das ElterngeldPlus genauso hoch sein wie das Basiselterngeld beim selben Einkommen. Dann können Sie mit zwei Monaten ElterngeldPlus also insgesamt mehr Geld bekommen als mit einem Monat Basiselterngeld.
Basiselterngeld und ElterngeldPlus können Sie miteinander kombinieren und abwechseln. ElterngeldPlus können Sie auch länger als einen Monat gleichzeitig mit dem anderen Elternteil bekommen – unabhängig davon, ob er gleichzeitig Basiselterngeld oder ElterngeldPlus bezieht.
Anders als Basiselterngeld können Sie ElterngeldPlus auch noch nach dem 14. Lebensmonat bekommen. Ab dann dürfen Sie Elterngeld aber nur noch ohne Unterbrechungen beziehen. Das bedeutet: Sie können keine Pause vom Elterngeld machen und später wieder Elterngeld für das Kind bekommen. Wenn der andere Elternteil ebenfalls Elterngeld beantragt, können Sie sich aber abwechseln.
Bei der leiblichen Mutter ist ElterngeldPlus nicht möglich in den Lebensmonaten, in denen sie Mutterschaftsleistungen bekommt.

Partnerschaftsbonus

Mit dem Partnerschaftsbonus können Sie zusätzliche ElterngeldPlus-Monate bekommen. Er richtet sich an Eltern, die sich Familie und Beruf partnerschaftlich aufteilen. Jeder Elternteil kann zwischen 2 und 4 zusätzliche Monate bekommen.
Voraussetzungen:

- Beide Eltern nutzen den Partnerschaftsbonus gleichzeitig.
- Sie beantragen den Partnerschaftsbonus für mindestens 2 und höchstens 4 Lebensmonate, die direkt aufeinander folgen.
- Sie beide arbeiten in dieser Zeit Teilzeit, und zwar jeder mindestens 24 und höchstens 32 Stunden pro Woche. Bei den Stunden zählt der Durchschnitt pro Lebensmonat.

Wenn Sie alleinerziehend sind und 24 bis 32 Stunden pro Woche arbeiten, können Sie das Angebot auch allein nutzen (siehe unten: Erleichterung für Alleinerziehende).

Erleichterungen für Alleinerziehende

Falls Sie nichts angekreuzt haben in Abschnitt 2.A → weiter zur nächsten Seite: **Besonders früh geborene Kinder**

Wenn Sie Ihr Kind alleine erziehen, können Sie Elterngeld-Leistungen bekommen, die sonst nur möglich sind, wenn beide Elternteile Elterngeld beantragen:

- die Partnermonate (siehe oben im grauen Kasten) und
- den Partnerschaftsbonus (siehe oben im blauen Kasten)

Falls Sie die Partnermonate oder den Partnerschaftsbonus nutzen wollen, müssen Sie nachweisen, dass Sie dazu berechtigt sind. Falls Sie beides nicht nutzen wollen, sind keine zusätzlichen Nachweise erforderlich.

Falls Sie **alleinerziehend** sind:

Nachweis über Ihren Anspruch auf den Entlastungsbetrag beifügen, zum Beispiel:

- Gehaltsabrechnungen, die Steuerklasse II oder den Entlastungsbetrag zeigen, oder
- Auszug Ihrer elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Falls es für den anderen Elternteil **unmöglich** ist, **das Kind zu betreuen:**

Nachweis beifügen, zum Beispiel:

- **ärztliches Attest** oder
- **Schwerbehindertenausweis** oder
- **Sterbeurkunde** oder
- **Haftbescheinigung**

Falls die Betreuung durch den anderen Elternteil das **Wohl des Kindes gefährden** würde:

Bescheinigung des Jugendamtes beifügen

Beispiel:
Geburt am 10. April

Erster Lebensmonat:
10. April bis 9. Mai

Zweiter Lebensmonat:
10. Mai bis 9. Juni
...

Besonders früh geborene Kinder

Wenn Ihr Kind besonders früh geboren ist, können Sie länger Elterngeld bekommen.
Dabei kommt es auf den ursprünglich errechneten Geburtstermin an:

mindestens 6 Wochen zu früh → ein zusätzlicher Monat Basiselterngeld
mindestens 8 Wochen zu früh → 2 zusätzliche Monate Basiselterngeld
mindestens 12 Wochen zu früh → 3 zusätzliche Monate Basiselterngeld
mindestens 16 Wochen zu früh → 4 zusätzliche Monate Basiselterngeld

Für jeden zusätzlichen Monat können Sie auch länger Basiselterngeld bekommen: bei einem Zusatz-Monat bis zum 15. Lebensmonat, bei zwei Zusatzmonaten bis zum 16. Lebensmonat und so weiter. Außerdem können Sie auch diese zusätzlichen Basiselterngeld-Monate tauschen in jeweils 2 Monate ElterngeldPlus.
Wenn Ihr Kind besonders früh geboren ist, können Sie Basiselterngeld auch für mehr als einen Monat gleichzeitig bekommen.

Wählen Sie hier aus, in welchen Lebensmonaten Sie Elterngeld bekommen möchten. Kreuzen Sie dazu an, was Sie bekommen möchten: Basiselterngeld, ElterngeldPlus oder den Partnerschaftsbonus.

Wann wollen Sie Elterngeld bekommen?

Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partnerschafts-bonus
1.	☐	☐	☐
2.	☐	☐	☐
3.	☐	☐	☐
4.	☐	☐	☐
5.	☐	☐	☐
6.	☐	☐	☐
7.	☐	☐	☐
8.	☐	☐	☐
9.	☐	☐	☐
10.	☐	☐	☐
11.	☐	☐	☐
12.	☐	☐	☐
13.	☐	☐	☐
14.	☐	☐	☐
15.	☐	☐	☐
16.	☐	☐	☐
17.	☐	☐	☐
18.	☐	☐	☐
19.	nicht möglich	☐	☐
20.		☐	☐
21.		☐	☐
22.		☐	☐
23.		☐	☐
24.		☐	☐
25.		☐	☐
26.		☐	☐
27.		☐	☐
28.		☐	☐
29.		☐	☐
30.		☐	☐
31.		☐	☐
32.		☐	☐

Wann will der andere Elternteil Elterngeld bekommen?

Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partnerschafts-bonus
1.	☐	☐	☐
2.	☐	☐	☐
3.	☐	☐	☐
4.	☐	☐	☐
5.	☐	☐	☐
6.	☐	☐	☐
7.	☐	☐	☐
8.	☐	☐	☐
9.	☐	☐	☐
10.	☐	☐	☐
11.	☐	☐	☐
12.	☐	☐	☐
13.	☐	☐	☐
14.	☐	☐	☐
15.	☐	☐	☐
16.	☐	☐	☐
17.	☐	☐	☐
18.	☐	☐	☐
19.	nicht möglich	☐	☐
20.		☐	☐
21.		☐	☐
22.		☐	☐
23.		☐	☐
24.		☐	☐
25.		☐	☐
26.		☐	☐
27.		☐	☐
28.		☐	☐
29.		☐	☐
30.		☐	☐
31.		☐	☐
32.		☐	☐

Der Elterngeld-Rechner des Bundes-Familienministeriums hilft Ihnen dabei, unverbindlich verschiedene Optionen auszuprobieren. Außerdem bekommen Sie eine Schätzung, wie hoch Ihr Elterngeld sein könnte.

Das Wichtigste im Überblick

Jeder Elternteil, der Elterngeld beantragt, muss für mindestens 2 Lebensmonate Elterngeld beantragen.

Beide Elternteile können 14 Monate Basiselterngeld untereinander aufteilen.Wenn nur einer Elterngeld beantragt, sind es nur 12 Monate – außer bei Alleinerziehenden. Jeden Monat Basiselterngeld können Sie tauschen in 2 Monate ElterngeldPlus.

In den ersten Lebensmonaten bekommt die leibliche Mutter meistens Mutterschaftsleistungen – diese Monate gelten automatisch als Monate mit Basiselterngeld.

Basiselterngeld können beide Elternteile für einen Monat in den ersten 12 Lebensmonaten gleichzeitig bekommen. Bezieht ein Elternteil ElterngeldPlus, so kann der andere Elternteil in dieser Zeit auch länger als einen Monat gleichzeitig Elterngeld (entweder Basiselterngeld oder ElterngeldPlus) bekommen. Ab dem 13. Lebensmonat kann ein Elternteil nur dann Basiselterngeld bekommen, wenn der andere Elternteil im selben Zeitraum entweder kein Elterngeld oder ElterngeldPlus bezieht.

ElterngeldPlus und der Partnerschaftsbonus sind auch nach dem 14. Lebensmonat möglich. Ab dem 15. Lebensmonat dürfen Sie den Elterngeldbezug nicht mehr unterbrechen: Ab dann muss immer mindestens einer von Ihnen ElterngeldPlus beziehen. Den Partnerschaftsbonus können beide Eltern nur nutzen, während beide parallel in Teilzeit arbeiten (mindestens 24 und höchstens 32 Stunden wöchentlich). Das geht in 2, 3 oder 4 aufeinander folgenden Lebensmonaten. Alleinerziehende können den Partnerschaftsbonus auch alleine nutzen.

12. Nach der Geburt: Einkommen

Falls Sie Elterngeld nur in Höhe des Mindestbetrags beantragen (siehe Abschnitt 6.B) → weiter zu **Abschnitt 16. Abschließende Angaben**

Fragen an Sie

Welche unterschiedlichen Einkünfte werden Sie voraussichtlich haben, während Sie Elterngeld bekommen?

- ☐ Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit (zum Beispiel: Lohn, Gehalt, auch aus einem Mini-Job; auch: Resturlaub, geldwerte Vorteile wie ein privat genutzter Dienstwagen)
- ☐ Gewinneinkünfte (alle Gewinne, die während des Elterngeld-Bezugs anfallen – unabhängig davon, ob Sie während dieser Zeit etwas dafür arbeiten oder nicht), nämlich ...
  - ☐ Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb
  - ☐ Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (auch zum Beispiel aus einem Nebenberuf)
  - ☐ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Fragen an den anderen Elternteil

Welche unterschiedlichen Einkünfte werden Sie voraussichtlich haben, während Sie Elterngeld bekommen?

- ☐ Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit (zum Beispiel: Lohn, Gehalt, auch aus einem Mini-Job; auch: Resturlaub, geldwerte Vorteile wie ein privat genutzter Dienstwagen)
- ☐ Gewinneinkünfte (alle Gewinne, die während des Elterngeld-Bezugs anfallen – unabhängig davon, ob Sie während dieser Zeit etwas dafür arbeiten oder nicht), nämlich ...
  - ☐ Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb
  - ☐ Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (auch zum Beispiel aus einem Nebenberuf)
  - ☐ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

13. Nach der Geburt: Nicht-selbstständige Arbeit

13.A Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit

Fragen an Sie

Machen Sie nach der Geburt eine Berufsausbildung, eine berufliche Umschulung oder eine andere Berufsbildung?

☐ Ja

Ausbildungsvertrag beifügen

☐ Nein

Werden Sie voraussichtlich nicht-selbstständig arbeiten, während Sie Elterngeld bekommen?

☐ Ja ☐ Nein

→ weiter zu **13.B Verbleibender Urlaub**

Falls ja: In welchen Tätigkeiten werden Sie voraussichtlich wie viel arbeiten?

Erste Tätigkeit

von			bis		
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr

werde ich voraussichtlich durchschnittlich

☐ Stunden pro Woche arbeiten.

Nachweis über die wöchentliche Arbeitszeit beifügen, zum Beispiel:
- Arbeitsvertrag oder
- Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber über die Arbeitszeit während der Elternzeit oder
- Bescheinigung Ihres Arbeitgebers

Nachweis über die voraussichtlichen Einkünfte beifügen, zum Beispiel:
- Arbeitsvertrag oder
- Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über das voraussichtliche Einkommen
- bei Einkünften aus vermögenwirksamen Leistungen: Nachweis über deren erwartete Höhe
- bei geldwerten Vorteilen: Nachweis über den erwarteten geldwerten Vorteil

Fragen an den anderen Elternteil

Machen Sie nach der Geburt eine Berufsausbildung, eine berufliche Umschulung oder eine andere Berufsbildung?

☐ Ja

Ausbildungsvertrag beifügen

☐ Nein

Werden Sie voraussichtlich nicht-selbstständig arbeiten, während Sie Elterngeld bekommen?

☐ Ja ☐ Nein

→ weiter zu **13.B Verbleibender Urlaub**

Falls ja: In welchen Tätigkeiten werden Sie voraussichtlich wie viel arbeiten?

Erste Tätigkeit

von			bis		
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr

werde ich voraussichtlich durchschnittlich

☐ Stunden pro Woche arbeiten.

Nachweis über die wöchentliche Arbeitszeit beifügen, zum Beispiel:
- Arbeitsvertrag oder
- Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber über die Arbeitszeit während der Elternzeit oder
- Bescheinigung Ihres Arbeitgebers

Nachweis über die voraussichtlichen Einkünfte beifügen, zum Beispiel:
- Arbeitsvertrag oder
- Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über das voraussichtliche Einkommen
- bei Einkünften aus vermögenwirksamen Leistungen: Nachweis über deren erwartete Höhe
- bei geldwerten Vorteilen: Nachweis über den erwarteten geldwerten Vorteil

Achtung!

Während Sie Elterngeld bekommen, dürfen Sie nicht mehr als 32 Stunden pro Woche arbeiten.

Dies ist ...

☐ ein Mini-Job (geringfügige Beschäftigung bis maximal 538 Euro monatlich)

☐ ein Midi-Job (mehr als 538 Euro und maximal 2.000 Euro monatlich)

☐ weder ein Mini-Job noch ein Midi-Job

Weitere Tätigkeit

von | bis

Tag Monat Jahr | Tag Monat Jahr

werde ich voraussichtlich durchschnittlich

☐ Stunden pro Woche arbeiten.

Nachweis zu dieser Tätigkeit, vergleiche oben: Erste Tätigkeit

Dies ist ...

☐ ein Mini-Job

☐ ein Midi-Job

☐ weder ein Mini-Job noch ein Midi-Job

Dies ist ...

☐ ein Mini-Job (geringfügige Beschäftigung bis maximal 538 Euro monatlich)

☐ ein Midi-Job (mehr als 538 Euro und maximal 2.000 Euro monatlich)

☐ weder ein Mini-Job noch ein Midi-Job

Weitere Tätigkeit

von | bis

Tag Monat Jahr | Tag Monat Jahr

werde ich voraussichtlich durchschnittlich

☐ Stunden pro Woche arbeiten.

Nachweis zu dieser Tätigkeit, vergleiche oben: Erste Tätigkeit

Dies ist ...

☐ ein Mini-Job

☐ ein Midi-Job

☐ weder ein Mini-Job noch ein Midi-Job

13.B Verbleibender Urlaub

Fragen an Sie

Werden Sie voraussichtlich Resturlaub aus der Zeit vor der Geburt nehmen, während Sie Elterngeld bekommen?

☐ Nein

☐ Ja

Wie viele Tage Urlaub werden Sie nehmen?

☐ Tage

Wann nehmen Sie diesen Urlaub?

von | bis

Tag Monat Jahr | Tag Monat Jahr

Wie hoch war die wöchentliche Arbeitszeit, aus der Sie den Urlaub nehmen?

☐ Stunden pro Woche

Fragen an den anderen Elternteil

Werden Sie voraussichtlich Resturlaub aus der Zeit vor der Geburt nehmen, während Sie Elterngeld bekommen?

☐ Nein

☐ Ja

Wie viele Tage Urlaub werden Sie nehmen?

☐ Tage

Wann nehmen Sie diesen Urlaub?

von | bis

Tag Monat Jahr | Tag Monat Jahr

Wie hoch war die wöchentliche Arbeitszeit, aus der Sie den Urlaub nehmen?

☐ Stunden pro Woche

Achtung!

Resturlaub wird so bewertet, als würden Sie in dieser Zeit arbeiten. Das kann dazu führen, dass Ihnen kein Elterngeld zusteht. Wenn Sie Resturlaub nehmen wollen, informieren Sie sich bitte genau über die Auswirkungen auf Ihr Elterngeld, zum Beispiel bei Ihrer Elterngeldstelle.

14. Nach der Geburt: Selbstständigkeit

14.A Gewinneinkünfte

Wenn Sie keine Gewinneinkünfte haben werden, während Sie Elterngeld bekommen → weiter zu **15. Nach der Geburt: Einkommensersatzleistungen**

Fragen an Sie

Welche Gewinneinkünfte werden Sie haben, während Sie Elterngeld bekommen?
Geben Sie alle Gewinne (auch negative) an, die Sie haben werden, während Sie Elterngeld bekommen – unabhängig davon, ob Sie während dieser Zeit etwas dafür arbeiten oder nicht.

Erste Gewinneinkünfte

von ☐☐.☐☐.☐☐☐☐ (Tag Monat Jahr) bis ☐☐.☐☐.☐☐☐☐ (Tag Monat Jahr)

werde ich voraussichtlich Gewinneinkünfte in Höhe von durchschnittlich

☐☐☐ Euro pro Monat haben.

(Bitte kennzeichnen Sie Verluste mit einem Minuszeichen)

Dafür werde ich voraussichtlich durchschnittlich

☐☐ Stunden pro Woche arbeiten.

Prognose Ihrer erwarteten Einkünfte und geeignete Nachweise beifügen, zum Beispiel:
- Bescheinigung Ihrer Steuerberaterin oder Ihres Steuerberaters
- bei Personengesellschaften: Gesellschaftervertrag, falls vorhanden zusätzlich: Gewinnverteilungsregelung
- Bescheinigung der landwirtschaftlichen Buchstelle

Erklärung beifügen, was unternommen wird, um Ihre bisherige Arbeitszeit zu verringern, zum Beispiel: Einstellung von weiterem Personal, Abgabe von Aufgaben an andere Personen, Stilllegung des Gewerbes

Weitere Gewinneinkünfte

von ☐☐.☐☐.☐☐☐☐ (Tag Monat Jahr) bis ☐☐.☐☐.☐☐☐☐ (Tag Monat Jahr)

werde ich voraussichtlich Gewinneinkünfte in Höhe von durchschnittlich

☐☐☐ Euro pro Monat haben.

(Bitte kennzeichnen Sie Verluste mit einem Minuszeichen)

Dafür werde ich voraussichtlich durchschnittlich

☐☐ Stunden pro Woche arbeiten.

Nachweise zu dieser Tätigkeit, vergleiche oben: Erste Tätigkeit

Fragen an den anderen Elternteil

Welche Gewinneinkünfte werden Sie haben, während Sie Elterngeld bekommen?
Geben Sie alle Gewinne (auch negative) an, die Sie haben werden, während Sie Elterngeld bekommen – unabhängig davon, ob Sie während dieser Zeit etwas dafür arbeiten oder nicht.

Erste Gewinneinkünfte

von ☐☐.☐☐.☐☐☐☐ (Tag Monat Jahr) bis ☐☐.☐☐.☐☐☐☐ (Tag Monat Jahr)

werde ich voraussichtlich Gewinneinkünfte in Höhe von durchschnittlich

☐☐☐ Euro pro Monat haben.

(Bitte kennzeichnen Sie Verluste mit einem Minuszeichen)

Dafür werde ich voraussichtlich durchschnittlich

☐☐ Stunden pro Woche arbeiten.

Prognose Ihrer erwarteten Einkünfte und geeignete Nachweise beifügen, zum Beispiel:
- Bescheinigung Ihrer Steuerberaterin oder Ihres Steuerberaters
- bei Personengesellschaften: Gesellschaftervertrag, falls vorhanden zusätzlich: Gewinnverteilungsregelung
- Bescheinigung der landwirtschaftlichen Buchstelle

Erklärung beifügen, was unternommen wird, um Ihre bisherige Arbeitszeit zu verringern, zum Beispiel: Einstellung von weiterem Personal, Abgabe von Aufgaben an andere Personen, Stilllegung des Gewerbes

Weitere Gewinneinkünfte

von ☐☐.☐☐.☐☐☐☐ (Tag Monat Jahr) bis ☐☐.☐☐.☐☐☐☐ (Tag Monat Jahr)

werde ich voraussichtlich Gewinneinkünfte in Höhe von durchschnittlich

☐☐☐ Euro pro Monat haben.

(Bitte kennzeichnen Sie Verluste mit einem Minuszeichen)

Dafür werde ich voraussichtlich durchschnittlich

☐☐ Stunden pro Woche arbeiten.

Nachweise zu dieser Tätigkeit, vergleiche oben: Erste Tätigkeit

Wenn Ihre Betriebsausgaben mehr als 25 % Ihrer Einnahmen ausmachen, kann es sich für Sie lohnen, Ihre tatsächlichen Betriebsausgaben für die Berechnung Ihres Elterngeldes zu beantragen.

Fragen an Sie

☐ Ich beantrage, dass für die Berechnung des Elterngeldes anstelle einer Pauschale von 25 % meine tatsächlichen Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Fragen an den anderen Elternteil

☐ Ich beantrage, dass für die Berechnung des Elterngeldes anstelle einer Pauschale von 25 % meine tatsächlichen Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

14.B Steuerfreie Einkünfte

Fragen an Sie

Werden alle Ihre Gewinneinkünfte (siehe Abschnitt 14.A) voraussichtlich steuerfrei sein, während Sie Elterngeld bekommen?

☐ Ja ☐ Nein

Fragen an den anderen Elternteil

Werden alle Ihre Gewinneinkünfte (siehe Abschnitt 14.A) voraussichtlich steuerfrei sein, während Sie Elterngeld bekommen?

☐ Ja ☐ Nein

Gewinneinkünfte sind Einkünfte
- aus einem Gewerbetrieb oder
- aus selbstständiger Arbeit (auch zum Beispiel aus einem Nebenberuf) oder
- aus Land- und Forstwirtschaft.

Achtung!
Während Sie Elterngeld bekommen, dürfen Sie nicht mehr als 32 Stunden pro Woche arbeiten.

Steuerfrei sind zum Beispiel:
- Trinkgelder
- steuerfreie Zuschläge
- Einkünfte aus einem Ehrenamt im Rahmen der gesetzlichen Freigrenzen
- Einkünfte aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter im Rahmen der gesetzlichen Freigrenzen
- in vielen Fällen: Einkünfte aus Fotovoltaik-Anlagen

14.C Arbeit in der Tagespflege

Fragen an Sie

☐ Ich arbeite in der Tagespflege. Ich betreue ☐ Kinder (eigene Kinder nicht mitgezählt).

Nachweis über die Eignung für die Tagespflege beifügen (zum Beispiel durch das Jugendamt)

Fragen an den anderen Elternteil

☐ Ich arbeite in der Tagespflege. Ich betreue ☐ Kinder (eigene Kinder nicht mitgezählt).

Nachweis über die Eignung für die Tagespflege beifügen (zum Beispiel durch das Jugendamt)

15. Nach der Geburt: Einkommensersatzleistungen

Fragen an Sie

Werden Sie zeitgleich zum Elterngeld voraussichtlich andere Leistungen bekommen?

☐ **Arbeitslosengeld I**

Bewilligungsbescheid beifügen

☐ **Bürgergeld**

erste Seite des Bewilligungsbescheids beifügen

☐ **Krankentagegeld** (bei der leiblichen Mutter: außerhalb des Mutterschutzes, nicht vom Tag der Entbindung)

Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung über Ihr Krankentagegeld beifügen

☐ **Krankengeld**

Bescheid Ihrer Krankenkasse über Ihr Krankengeld beifügen

☐ **Rente**

Rentenbescheide beifügen

Art der Rente (Beispiel: Erwerbsminderungsrente)

Art der Rente

☐ **Elterngeld** für ein älteres Kind

Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

☐ **andere Einkommensersatzleistungen** (zum Beispiel: Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld)

Bescheide über diese Leistungen beifügen

Art der Leistung

Art der Leistung

☐ **Leistungen aus dem Ausland,** die mit dem Elterngeld vergleichbar sind

Nachweis über die Leistungen aus dem Ausland beifügen

☐ **Leistungen von einer zwischenstaatlichen Organisation,** die mit dem Elterngeld vergleichbar sind (zum Beispiel von der EU oder der UN)

Nachweis über die Leistungen der zwischenstaatlichen Organisation beifügen

Fragen an den anderen Elternteil

Werden Sie zeitgleich zum Elterngeld voraussichtlich andere Leistungen bekommen?

☐ **Arbeitslosengeld I**

Bewilligungsbescheid beifügen

☐ **Bürgergeld**

erste Seite des Bewilligungsbescheids beifügen

☐ **Krankentagegeld** (bei der leiblichen Mutter: außerhalb des Mutterschutzes, nicht vom Tag der Entbindung)

Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung über Ihr Krankentagegeld beifügen

☐ **Krankengeld**

Bescheid Ihrer Krankenkasse über Ihr Krankengeld beifügen

☐ **Rente**

Rentenbescheide beifügen

Art der Rente (Beispiel: Erwerbsminderungsrente)

Art der Rente

☐ **Elterngeld** für ein älteres Kind

Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

☐ **andere Einkommensersatzleistungen** (zum Beispiel: Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld)

Bescheide über diese Leistungen beifügen

Art der Leistung

Art der Leistung

☐ **Leistungen aus dem Ausland,** die mit dem Elterngeld vergleichbar sind

Nachweis über die Leistungen aus dem Ausland beifügen

☐ **Leistungen von einer zwischenstaatlichen Organisation,** die mit dem Elterngeld vergleichbar sind (zum Beispiel von der EU oder der UN)

Nachweis über die Leistungen der zwischenstaatlichen Organisation beifügen

16. Abschließende Angaben

16.A Bankverbindung

Fragen an Sie

Auf welches Konto soll Ihr Elterngeld gezahlt werden? Bitte geben Sie ein Konto an, über das Sie verfügungsberechtigt sind. Es genügt nicht, wenn nur der andere Elternteil verfügungsberechtigt ist.

Kontonummer (IBAN)

Bankcode (BIC)
(nur bei Konto außerhalb des Europäischen Zahlungsraums nötig)

Ist das Ihr eigenes Konto?

☐ Ja

☐ Nein, das ist das Konto des anderen Eltenteils; dessen Name ist in diesem Formular eingetragen

☐ Nein, das ist das Konto von

Vorname(n)

Nachname

Fragen an den anderen Elternteil

Auf welches Konto soll Ihr Elterngeld gezahlt werden? Bitte geben Sie ein Konto an, über das Sie verfügungsberechtigt sind. Es genügt nicht, wenn nur der andere Elternteil verfügungsberechtigt ist.

☐ auf dasselbe Konto wie das Elterngeld des anderen Elternteils (keine weiteren Angaben zur Bankverbindung nötig, falls diese Bankverbindung in der anderen Spalte eingetragen ist)

Kontonummer (IBAN)

Bankcode (BIC)
(nur bei Konto außerhalb des Europäischen Zahlungsraums nötig)

Ist das Ihr eigenes Konto?

☐ Ja

☐ Nein, das ist das Konto des anderen Eltenteils; dessen Name ist in diesem Formular eingetragen

☐ Nein, das ist das Konto von

Vorname(n)

Nachname

16.B Kontakt für Rückfragen

Fragen an Sie

Wie können wir Sie erreichen?

Telefonnummer (Angabe freiwillig)

E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)

Fragen an den anderen Elternteil

Wie können wir Sie erreichen?

Telefonnummer (Angabe freiwillig)

E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)

16.C weitere Mitteilungen

Bitte informieren Sie Ihre Elterngeldstelle so schnell wie möglich, wenn sich nach Ihrem Antrag etwas ändert, was für Ihr Elterngeld von Bedeutung ist. Dazu sind Sie ab dem Antrag verpflichtet. Es reicht nicht aus, wenn Sie eine andere Behörde informieren, zum Beispiel das Einwohnermeldeamt.

Fragen an Sie

Möchten Sie Ihrer Elterngeldstelle noch etwas mitteilen? (Angabe freiwillig)

Fragen an den anderen Elternteil

Möchten Sie Ihrer Elterngeldstelle noch etwas mitteilen? (Angabe freiwillig)

⚠

Denken Sie zum Beispiel in folgenden Fällen unbedingt daran, Ihre Elterngeldstelle zu informieren:

- wenn Sie umziehen
- wenn Ihr Kind nicht mehr bei Ihnen im Haushalt lebt
- wenn Sie eine Erwerbstätigkeit beginnen oder beenden, auch bei Teilzeit
- wenn sich Ihre durchschnittliche Arbeitszeit ändert, zum Beispiel weil Sie Überstunden machen
- wenn sich Ihr Einkommen ändert
- wenn sich Ihre Bankverbindung ändert

16.D Unterschriften

Ihre Angaben in diesem Formular sind erforderlich für die Entscheidung über Ihren Antrag. Daher müssen Sie diese Angaben machen und die verlangten Nachweise vorlegen (§ 60 SGB I). Ansonsten kann Ihr Antrag abgelehnt werden (§ 66 SGB I). Wenn Sie Angaben gar nicht, unvollständig, unrichtig oder zu spät machen, dann kann ein Bußgeld-Verfahren gegen Sie eingeleitet werden (§ 14 BEEG, § 60 SGB I). Falls Sie Elterngeld bekommen, müssen Sie außerdem zurückzahlen, was Sie zu viel bekommen haben. Rechtsgrundlagen für die Daten-Erhebung sind § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).

Der Antrag ist **immer** von beiden Elternteilen zu unterschreiben – auch wenn Sie nur für einen Elternteil Elterngeld beantragen. Die Unterschrift des anderen Elternteils kann nur dann weggelassen werden, wenn Sie in Abschnitt 2.A etwas angekreuzt haben.

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass die Angaben in diesem Antrag **richtig** und **vollständig** sind. Das **Datenschutz-Informationsblatt** habe ich zur Kenntnis genommen.

Ihre Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass die Angaben in diesem Antrag **richtig** und **vollständig** sind. Das **Datenschutz-Informationsblatt** habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des anderen Elternteils

Ort, Datum

Unterschrift

Falls Sie eine gesetzliche Vertretung haben, zum Beispiel eine Betreuerin oder einen Betreuer, dann muss Ihre Vertretung den Antrag ebenfalls unterschreiben.

Ihre gesetzliche Vertretung (falls vorhanden)

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass die Angaben in diesem Antrag **richtig** und **vollständig** sind. Das **Datenschutz-Informationsblatt** habe ich zur Kenntnis genommen.

Vorname(n)

Nachname

Nachweis der Vertretung beifügen, zum Beispiel: Betreuerausweis oder Bestallungsurkunde

Straße Hausnr.

Postleitzahl Ort

Ort, Datum

Unterschrift

Gesetzliche Vertretung des anderen Elternteils (falls vorhanden)

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass die Angaben in diesem Antrag **richtig** und **vollständig** sind. Das **Datenschutz-Informationsblatt** habe ich zur Kenntnis genommen.

Vorname(n)

Nachname

Nachweis der Vertretung beifügen, zum Beispiel: Betreuerausweis oder Bestallungsurkunde

Straße Hausnr.

Postleitzahl Ort

Ort, Datum

Unterschrift

Bescheinigung des Arbeitgebers zum Antrag auf Elterngeld

zu dem Arbeitsverhältnis, den Mutterschaftsleistungen des Arbeitgebers in der Mutterschutzfrist und gegebenenfalls zu einem Teilzeiteinkommen in der Bezugszeit des Elterngeldes

Bescheinigung für

Vorname(n) | Nachname | Geburtsdatum

Straße | Hausnummer | Adresszusatz

Postleitzahl | Ort

Die folgenden Angaben sind nur vom Arbeitgeber auszufüllen!

I. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis

Die oben angegebene Person ist bei mir beschäftigt seit:_____.

Die Mutterschutzfrist läuft vom_____ bis zum_____.

☐ Im Bezugszeitraum wird Einkommen durch fortlaufende, leistungsunabhängige Sachbezüge gegebenenfalls ohne eigene Tätigkeit (z. B. weitere Nutzung eines Dienstwagens, Dienstwohnung o.ä.) gezahlt.

II. Bescheinigung des Arbeitgeberzuschusses während der Mutterschutzfrist

Handelt es sich bei der oben angegebenen Person um die Mutter des Kindes, trägt der Arbeitgeber hier seine Leistungen in der Mutterschutzfrist ein. Dies kann entfallen, wenn geeignete, inhaltsgleiche eigene Vordrucke oder Computerausdrucke verwendet werden.
Bitte tragen Sie den kalendertäglichen steuerfreien Zuschuss zum Mutterschaftsgeld unter '(1) kalendertäglich' ein. Steuerpflichtige Dienstbezüge tragen Sie bitte unter '(2) monatlich' ein. **Bitte alle Beträge in Euro angeben.**

Bitte den Monat bezeichnen (z. B. Januar 2022).		Steuerpflichtiger Bruttolohn	Pauschal versteuerter Lohn	**Steuern** (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag)
	(1) kalendertäglich	**(2) monatlich**		
1.Monat ( )				
2.Monat ( )				
3.Monat ( )				
4.Monat ( )				
5.Monat ( )				
6.Monat ( )				

III. Ergänzende Angaben des Arbeitgebers bei der Ausübung einer zulässigen (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit während des Elterngeld-Bezugs

Es wird eine **zulässige Teilzeit-Erwerbstätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 6 BEEG** ausgeübt. Erforderlich ist daher eine Bescheinigung der Arbeitszeit und des (voraussichtlichen) Erwerbseinkommens. Die Angaben sind für den Zeitraum ab Beginn der Teilzeittätigkeit erforderlich. Es sind alle vereinbarten zeitlichen Veränderungen und ihre finanziellen Auswirkungen anzugeben. Sofern der Platz für Ihre Angaben nicht ausreicht, fügen Sie bitte entweder eine gesonderte Aufstellung bei, die diesem Vordruck entspricht, oder nutzen Sie den Vordruck mehrfach.
Für die Berechnung des Elterngeldes sind die voraussichtlichen steuerpflichtigen Einkünfte im maßgebenden Bezugszeitraum des Elterngeldes zu bescheinigen. Sonderzuwendungen sind dabei **nicht** zu bescheinigen.
Sonderzuwendungen sind hierbei alle Einkommensbestandteile, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerrechtlichen Vorgaben als sonstige Bezüge (u. a. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Einmalprämien) zu behandeln sind.
Anzugeben sind die monatlichen steuerpflichtigen Bruttoeinkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit in diesem Zeitraum. Außerdem sind bereits bekannte Lohnerhöhungen (Tariferhöhungen, Änderungen der Dienstaltersstufe u. a.) und auf Grund der Geburt des Kindes zustehende lohnsteuerpflichtige Zuschläge (z. B. Familienzuschlag), die nach Ausstelldatum im maßgeblichen Bezugszeitraum gezahlt werden, zu berücksichtigen.
Sofern noch kein Kalendermonat abgerechnet ist, tragen Sie eine „begründete Schätzung“ des Erwerbseinkommens (in Zahlen oder %-Angabe) ein. Es erfolgt **in allen Fällen** mit Teilzeit-Erwerbstätigkeit eine nochmalige Berechnung am Ende des Bezugszeitraumes von Elterngeld mit dem tatsächlichen Erwerbseinkommen.

Bitte den Monat bezeichnen (z. B. Januar 2022).	Steuerpflichtiger Bruttolohn	Pauschal besteuerte Lohnbestandteile (ohne Minijob)	Mini-Job: diesen pauschal besteuerten Lohn **bitte nur hier** eintragen	durchschnittliche Wochenstundenzahl pro Monat
1.Monat ( )				
2.Monat ( )				
3.Monat ( )				
4.Monat ( )				
5.Monat ( )				
6.Monat ( )				
7.Monat ( )				
8.Monat ( )				
9.Monat ( )				
10.Monat ( )				
11.Monat ( )				
12.Monat ( )				
13.Monat ( )				
14.Monat ( )				

Ort, Datum

Ansprechpartner für Rückfragen

Unterschrift des Arbeitgebers und Firmenstempel

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Informationsblatt zum Datenschutz
(zu Ihrem Verbleib)

Folgende Informationen sind Ihnen gemäß Art. 13, 14 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist die für den Wohnort des Kindes zuständige Elterngeldstelle der kreisfreien Städte oder Landkreise. Verantwortlicher im Sinne der Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung ist die nachfolgend genannte Stelle:

Landkreis Leipzig
Landratsamt
Sozialamt
Brauhausstraße 8
04552 Borna

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landkreis Leipzig
Datenschutzbeauftragte(r)
datenschutzbeauftragter@lk-l.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Antrag auf Elterngeld nach dem BEEG entscheiden zu können (§§ 7, 8, 9, 26 BEEG i.V.m. § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X). Die zuständige Elterngeldstelle verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten und die Ihres/r minderjährigen Kindes/r auf der Grundlage der Artikel 6 ff. DSGVO i.V.m. §§ 35 SGB I, 67 ff SGB X sowie des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die von der Elterngeldstelle erhobenen personenbezogenen Daten werden zur Feststellung Ihres Elterngeldanspruchs im Rahmen des Verfahrens gespeichert und verarbeitet.

Die im Verfahren erstellten Auszahlungsdateien mit Ihren Bankverbindungsdaten werden in gesicherter elektronischer Form an die Bundeskasse Halle, Außenstelle Weiden übermittelt, um von dort aus die Zahlung auf das angegebene Empfängerkonto vorzunehmen.

Personenbezogene Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung weiterhin an die zuständige Krankenkasse (Krankenkassenmitteilung), das Finanzamt (Mitteilung zu Progressionsleistungen), Ihren Arbeitgeber (Arbeitszeit- und Arbeitsentgeltbestätigungen) die Meldebehörde (Wohnsitzermittlung), das Statistische Bundesamt (statistische Erhebungen/Auswertungen), den Bundesrechnungshof (Prüfung der Einnahmen und Ausgaben), den KSV Sachsen (Widerspruchsbearbeitung/Grundsatzfragen), andere Organisationseinheiten des Verantwortlichen, Sozialgerichte (Rechtsbehelfsverfahren), das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Fachaufsicht), den Staatsbetrieb Sächsische Informatikdienste (Auftragsverarbeitung) und Saskia Informationssysteme GmbH (Auftragsverarbeitung) übermittelt.

Auskünfte und Unterlagen, die die Verwaltung im Zusammenhang mit dem Verfahren nach dem BEEG über Sie erhalten hat, dürfen an andere Sozialleistungsträger übermittelt werden, soweit dies für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der betroffenen Leistungsträger erforderlich ist (§ 69 Abs.1 SGB X).

Nur im Einzelfall werden besonders schutzwürdige Daten (z. B. medizinische Daten) erhoben/übermittelt (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X). Dieser Datenübermittlung kann von Ihnen jederzeit widersprochen werden.

5. Quelle der personenbezogenen Daten

Grundsätzlich erfolgt eine Datenerhebung beim Betroffenen. Im Ausnahmefall können, Ihre Einwilligung voraussetzend, und soweit dies für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, ergänzend von anderen Stellen (Finanzamt, Meldebehörde) oder auf gesetzlicher Grundlage (Krankenkasse,

Ausländerbehörde, Agentur für Arbeit, Ihrem Arbeitgeber) Auskünfte und Unterlagen überprüft oder erbeten werden.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist in der Regel nicht vorgesehen, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln. Soweit ein grenzüberschreitendes Sozialleistungsverhältnis innerhalb der Europäischen Union/Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft/Schweiz vorliegt, ist jedoch eine Übermittlung an die jeweiligen Kontaktstellen des Landes zur Abstimmung vorgeschrieben.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung nach dem BEEG erforderlich ist. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die automatische Löschung der Daten, ohne dass es einer ausdrücklichen Veranlassung durch Sie bedarf.

8. Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den behördlichen Datenschutzbeauftragten.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch den Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft beim Verantwortlichen widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Beschwerderecht

Ihnen steht ein Beschwerderecht bei der zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde nach Art. 51 DSGVO zu. Ihre Beschwerde richten Sie bitte an:

Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte
Postfach 11 01 32
01330 Dresden
Telefon: +49 351 85471-101
Telefax: +49 351 85471-109
Email: post@sdtb.sachsen.de

11. Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 SGB I alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Können die notwendigen Informationen durch Sie nicht bereitgestellt und auch nicht anderweitig erlangt werden, kann über Ihren Antrag nicht oder nur eingeschränkt entschieden werden.

12. Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken

Ist beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt der Verantwortliche Ihnen vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

Wenn Sie im Landkreis Leipzig Ihren Wohnsitz haben, ergibt sich für Sie folgende Zuständigkeit:

Landratsamt Landkreis Leipzig
Sozialamt, SG Schwerbehindertenausweise/Elterngeld
Haus 10, 1. Etage
Brauhausstraße 8
04552 Borna

Öffnungszeiten:

Dienstag:	8.30 bis 12.00 Uhr und
	13.30 bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 bis 12.00 Uhr und
	13.30 bis 16.00 Uhr
Freitag:	8:30 bis 12:00 Uhr

Beratung und Bearbeitung Elterngeld | Landeserziehungsgeld:

Geburtstag des Kindes	Sachbearbeiter	Zimmer	Telefon / Telefax / E-Mail
6., 14., 24. des Monats	Frau Franke	131a	Telefon: +49 (3433) 241 2120 Fax: +49 (3437) 984 7083 E-Mail: anja.franke@lk-l.de
2., 5., 17., 26. des Monats	Frau Kirchhübel	135	Telefon: +49 (3433) 241 2126 Fax: +49 (3437) 984 7083 E-Mail: kathrin.kirchhuebel@lk-l.de
1., 11., 23., 27. des Monats	Frau Krone	133	Telefon: +49 (3433) 241 2267 Fax: +49 (3437) 984 7083 E-Mail: sybille.krone@lk-l.de
16., 18., 19., 22. des Monats	Frau Mai	134	Telefon: +49 (3433) 241 2124 Fax: +49 (3437) 984 7083 E-Mail: angela.mai@lk-l.de
7., 8., 10., 20., 21. des Monats	Frau Reiche-Fischer	134	Telefon: +49 (3433) 241 2269 Fax: +49 (3437) 984 7083 E-Mail: ina.reiche-fischer@lk-l.de
4., 12., 28. des Monats	Frau Schneidewind	131a	Telefon: +49 (3433) 241 2111 Fax: +49 (3437) 984 7083 E-Mail: claudia.schneidewind@lk-l.de
13., 15., 30., 31. des Monats	Frau Schneibel	132	Telefon: +49 (3433) 241 2268 Fax: +49 (3437) 984 7083 E-Mail: melissa.schneibel@lk-l.de
3., 9., 25., 29. des Monats	Frau Saz	144	Telefon: +49 (3433) 241 2189 Fax: +49 (3437) 984 7083 E-Mail: julia.saz@lk-l.de